Standardisierte Leistungsbeschreibung

Leistungsgruppe (LG) 11 - Estricharbeiten

Kennung: HB Version: 022

Leistungsbeschreibung Hochbau

Datum: 31.12.2021
Herausgeber: Bundesministerium f. Digitalisierung u. Wirtschaftsstandort
https://www.bmdw.gv.at/Services/Bauservice/Hochbau.html

Vorversion:
HB 021
Herausgeber: Bundesministerium f. Digitalisierung u. Wirtschaftsstandort

Ergänzungs-Leistungsbeschreibung

Der Ökologische Ausschreibungsstandard ÖKO

ABK-OEKO 019
Datum: 31.10.2022 Status: freigegeben
Herausgeber: ib-data GmbH, ABK-Baudatenentwicklung
https://www.baudaten.info/downloads/ergaenzungs-leistungsbeschreibungen-im-oesterreichischen-industriestandard/

ULG 1100 Wählbare Vorbemerkungen
ULG 1121 Vorbereiten des Untergrundes
ULG 1122 Trenn-u.Dämmschichten
ULG 1123 Nutzestriche
ULG 1124 Unterlagsestriche
ULG 1125 Sonstige Leistungen

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

11 Estricharbeiten

Version 022 (2021-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Begriffe:

Im Folgenden sind unter schwimmenden Estrichen sowohl schwimmende als auch Estriche auf Trennlage (gleitende Estriche) zu verstehen.

2. Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Herstellen von Estrichen auf vorhandenem Gefälle bis zu einer Neigung von 5 Prozent, ausgenommen Fließestriche
- Ausbilden von Ichsen und Graten
- Ausfüllen von Einbauteilen (z.B. Deckeln) mit Estrichmaterial bei einer gleichzeitigen Estrichherstellung
- Herstellen von Schwindfugen
- Staubfreimachen, soweit bei der Herstellung der Verbundestriche nicht nass in nass gearbeitet wird

3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell).

Kommentar:

Baustellengemeinkosten sind in der LG01 beschrieben.

Frei zu formulieren (z.B.):

- *Dampfsperre (Schicht, deren Stöße verklebt oder verschweißt sind)*
- *lose Beschüttungen auf Holzkonstruktionen*
- *Wärmedämmung unter schwimmendem Estrich mit Korkplatten*
- *Wärme- und Trittschalldämmplatten mit einer Rohdichte für höhere Beanspruchungen (z.B. schwere Maschinen)*
- *Randausbildung als Hohlkehle mit kunstharzmodifiziertem Estrich (z.B. in Öl-Lagerräumen)*
- *Zementestrich als Fließestrich*
- *Industrie-Estrich*
- *Verbund-Magnesitestrich*
- *Verbund-Kaltbitumen-Zementestrich*
- *Abschlusswinkel (z.B. für Abschalungen)*
- *Fugenprofile (z.B. für Schwindfugen, Schwinddehnfugen, Schalltrennung, Gebäudedehnfugen)*
- *Oberflächenbehandlungen*
- *Instandsetzungsarbeiten*

Literaturhinweis (z.B.):

ÖNORM B 2232 Estricharbeiten - Werkvertragsnorm

ÖNORM B 3732 Estriche: Planung, Ausführung, Produkte und deren Anforderungen

ÖNORM EN 13162: Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation (Änderung)

ÖNORM EN 13813: Estrichmörtel, Estrichmassen und Estriche - Estrichmörtel und Estrichmassen - Eigenschaften und Anforderungen.

LB-Version: 22 *Geändert*

Änderung: z.B.

allgemein:

ersetzt Entwurf EA mit "Z"-Positionen vom Juli 2020

geändert Positionen:

11.2106A Niveauausgleich ergänzt mit Angabe der Dicke der Ausgleichsschicht

11.2201 Wandhochzüge sind nicht beschrieben

11.2202X Dampfbremsschicht nur verklebt ohne Angabe der Dicke

11.2211 Trittschalldämmung, technische Parameter (Vorversion Pos.03)

11.2212 Trittschalldämmung, technische Parameter (Vorversion Pos.04)

11.2213 Trittschalldämmung, technische Parameter (Vorversion Pos.05)

11.2217 Trittschalldämmung, technische Parameter (Vorversion Pos.16)

11.2218 Trittschalldämmung, technische Parameter (Vorversion Pos.18)

11.2221 Wärmedämmung, technische Parameter (Vorversion Pos.12)

neue Positionen:

11.2104Y Aufzahlung Niveauausgleich Splitt für schnell trocknende Ausführung

11.2106B/X Niveauausgleich mit Angabe der Dicke der Ausgleichsschicht

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

11.2106Y Aufzahlung Niveauausgleich für schnell trocknende Ausführung

11.22 VB Bei Trenn- und Dämmschichten ist die Ausführung von Randstreifen in die Einheitspreise einkalkuliert.

11.2201C Trenn- oder Gleitschicht verklebt

11.2210 Trittschalldämmung unter schwimmendem Estrich mit Kautschuk oder Polyurethan …

11.2214 Trittschalldämmung, technische Parameter

11.2225X: Wärmedämmung m. Hartschaumpl. EPS-W 20 g/s mit Ausschreiberlücke für Lambda

11.2227X: Wärmedämmung m. Hartschaumpl. PU-DD mit Ausschreiberlücke für Lambda

11.2229: Aufzahlung auf Trittschall- und Wärmedämmungen, für ein Trägersystem für die Montage einer Fußbodenheizung (FBH).

11.23 VB Beim Nutzestrich ist nur das Abschneiden der Randstreifen in die Einheitspreise einkalkuliert.

11.2303H-P Festigkeitsklassen und Ausführungsdicken für schwimmenden Zementestrich als Nutzestrich

11.24 VB Beim Unterlagsestrich - keine

11.2403J-R: Schwimmender Zementestrich als Unterlagsestrich

11.2411E Festigkeitsklasse und Ausführungsdicke für schwimmenden Calciumsulfat-Fließestrich als Unterlagsestrich

11.2431 Aufzahlung … für erschwertes Einbringen des Estriches auf den Fußbodenheizungsrohren und den Einbau von Messpunkten zur Restfeuchtigkeitsmessung.

11.2515: Schwindfugen/Ausbilden mit gleitfähigen Fugendübeln …

nicht mehr standardisiert:

11.2241 Trennschicht aus Polyethylen-Schaumstoffmatten

11.2242 Trennschicht Wahl AG

11.2311 Schwimmender Calciumsulfat-Fließestrich als Nutzestrich

11.2331 Verbund Calciumsulfat-Fließestrich als Nutzestrich

11.2421 Verbund Calciumsulfat-Fließestrich als Unterlagsestrich

11.2504A Estrichbewehrung mit Stahlfasern

11.2531 Fugenprofile für Gebäudedehnfugen

11.2541 Fugenprofile für Schwinddehnfugen

11.26 Oberflächenbehandlungen

1100 + Wählbare Vorbemerkungen

110010 + Produktdeklarationsliste ÖKO

In das den Ausschreibungsunterlagen beigelegte Leerformular "Produktdeklarationsliste" sind jene Bauprodukte richtig und vollständig einzutragen, die zur Erfüllung des Auftrags verwendet werden sollen. Beispiele für Produkte, die die ökologischen Anforderungen erfüllen, finden Sie unter www.baubook.at/oea mit der Bezeichnung "mit allen Standardkriterien" (Auswahlliste rechts oben auf der Seite).

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110011 + Ökologische Produktanforderungen ÖKO

Folgende produktspezifischen ökologischen Anforderungen gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

(1) Die angebotenen Produkte für Estrich- und Betonbeschichtungen erfüllen die Mindestanforderungen des ÖkoKauf-Kriterienkatalogs für die Beschaffung von Beschichtungen für Estrich und Beton in der geltenden Fassung. Details siehe http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/estrich.pdf.

Die Anforderungen gelten für alle Beschichtungen für Estrich und Beton inklusive Kunstharzbodenbeläge („Industrieböden“) im Innenbereich. Sie gelten nicht für zweikomponentige Bodenabdichtungssysteme, die im Wesentlichen aus einer Bitumen- und einer Zementkomponente bestehen.

(2) Die angebotenen elastischen Dichtmassen (Fugenmassen) erfüllen die Mindestanforderungen des ÖkoKauf-Kriterienkatalogs für die Beschaffung von elastischen Dichtmassen in der geltenden Fassung. Details siehe http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/dichtmassen.pdf.

Die Anforderungen gelten für elastische Dichtmassen auf Silikon-, Acrylat-, MS-Hybrid- und Polyurethanbasis.

(3) Die angebotenen Dämmstoffe aus geschäumten Kunststoffen erfüllen die Mindestanforderungen des ÖkoKauf-Kriterienkatalogs für die Beschaffung von Dämmstoffen aus geschäumten Kunststoffen in der geltenden Fassung. Details siehe http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/daemmstoffe.pdf.

Die Anforderungen gelten für Dämmstoffe aus geschäumten Kunststoffen und für alle entsprechenden Komponenten in Verbundwerkstoffen.

(4) Die angebotenen Dämmstoffe aus mineralischen Rohstoffen erfüllen die Mindestanforderungen des ÖkoKauf-Kriterienkatalogs für die Beschaffung von Dämmstoffen aus mineralischen Rohstoffen in der geltenden

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Fassung. Details siehe http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/07006-daemmstoffe-mineralisch.pdf.

Die Anforderungen gelten für Dämmstoffe aus mineralischen Rohstoffen (z.B. Mineralwolledämmstoffe oder Schaumglasplatten) sowie für alle entsprechenden Komponenten in Verbundwerkstoffen.

(5) Baustoffe aus Kunststoff dürfen max. 3 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten. Polyvinylchlorid (PVC) ist als Bestandteil von Produkten und Produktsystemen nicht zulässig.

(6) Die angebotenen Estriche erfüllen die Mindestanforderungen des ÖkoKauf-Kriterienkatalogs für die Beschaffung von Estrichen in der geltenden Fassung. Details siehe https://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/07008-estriche.pdf.

Die Anforderungen gelten für Estriche gemäß ÖNORM EN 13318 (Calciumsulfatestriche, Gussasphaltestriche, Kunstharzestriche, Magnesiaestriche und Zementestriche) sowie Lehmestriche.

(7) Die angebotenen Kunstoffbahnen erfüllen die Mindestanforderungen des Öko-Kauf-Kriterienkatalogs für die Beschaffung von Kunststoff- und Elastomerbahnen in der geltenden Fassung. Details siehe https://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/07010-kunststoffbahnen.pdf.

Die Anforderungen gelten für Dampfsperren und Dampfbremsen aus Kunststoff.

Kommentar:

In diese Vorbemerkung sind ökologische Kriterien zusammengefasst. Sie wird verwendet, wenn im Leistungsverzeichnis keine einzelnen Vorbemerkungen vorgesehen sind.

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020 + Folgende produktspezifischen ökologischen Anforderungen gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise Positionen einkalkuliert.

110020A + Grenzwert für Kunststoffgehalt in mineralischen Produkten ÖKO

Grenzwert für Kunststoffgehalt in mineralischen Produkten

Massivbaustoffe, Bauplatten, Putze und Mörtel dürfen max. 3 Gewichtsprozent Kunststoffe enthalten. Bei Putzmörtel ist die Bezugsgröße das Gesamtgewicht des Mörtels ohne zugegebenes Wasser. Ausgenommen sind Putze in Wärmedämmverbundsystemen.

Nachweis:
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit dem folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Estriche

Erläuterung

Der Kunststoffanteil in mineralischen Produkten wie Innenputzen oder Wandbaustoffen soll begrenzt werden, weil

- *durch den Kunststoffanteil die Entsorgung erschwert wird,*
- *Kunststoffe aus fossilen Ressourcen hergestellt werden,*
- *die Herstellung von Kunststoffen aufwändig und häufig mit problematischen Zwischenprodukten verbunden ist und*
- *die positiven raumklimatischen Eigenschaften durch Kunststoffe verändert werden können.*

Hintergrundinformationen, Quellen

natureplus-Vergaberichtlinie RL0801 „Innenputze“ (www.natureplus.org)
natureplus-Vergaberichtlinie RL1001 „Gipsfaserplatten“ (www.natureplus.org)
natureplus-Vergaberichtlinie RL1101 „Mauersteine“ (www.natureplus.org)

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020B + Grenzwert für Kunststoffg. in Dämmst. u. Folien aus Papier ÖKO

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier

Dämmstoffe aus mineralischen oder nachwachsenden Rohstoffen, Baupapiere (Dampfbremsen, Trennschichten, Winddichtbahnen, etc.) dürfen maximal 15 Gewichtsprozent Kunststoffe enthalten. Nachweis: Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte mit natureplus-Qualitätszeichen erfüllen diese Anforderungen.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Glaswolle-Dämmmatten
- Glaswolle-Dämmplatten
- Steinwolle-Dämmmatten
- Steinwolle-Dämmplatten
- Steinwolle (lose)
- Glaswolle (lose)
- Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen

Erläuterung

Der Anteil an Kunststoffen in Produkten aus mineralischen oder nachwachsenden Rohstoffen soll begrenzt werden, weil

- *Kunststoffe aus fossilen Ressourcen hergestellt werden,*
- *die Herstellung von Kunststoffen aufwändig und häufig mit problematischen Zwischenprodukten verbunden ist,*
- *durch den Kunststoffanteil die Entsorgung erschwert wird,*
- *die positiven raumklimatischen Eigenschaften durch Kunststoffe verändert werden können,*
- *die positiven ökologischen Eigenschaften von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen im Systemvergleich mit Produkten aus Kunststoffen verloren gehen können.*

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020C + Grenzwerte für KMR-Stoffe in Dämmstoffen ÖKO

Grenzwerte für KMR-Stoffe in Dämmstoffen

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Karzinogenität	Kategorie 1A,1B	H350, H350i	≤ 0,1
	Kategorie 2	H351	≤ 1
Keimzellmutagenität	Kategorie 1A,1B	H340	≤ 0,1
	Kategorie 2	H341	≤ 1
Reproduktionstoxizität	Kategorie 1A,1B	H360	≤ 0,1
	Kategorie 2	H361	≤ 1
Reproduktionstoxizität	auf oder über die Laktation	H362	≤ 1

Ausnahme: Borsäure und Borsalze dürfen bis zu den in der CLP-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 790/2009, genannten spezifischen Konzentrationsgrenzen für die Kennzeichnung enthalten sein. Dies entspricht 5,5 Gew.-% für Borsäure (CAS: 10043-35-3) und 8,5 Gew.-% für Boraxdekahydrat (CAS: 1303-96-4).

Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Holzspan-Dämmplatten
- Holzwolle-Dämmplatten (mit Porenverschluss)
- Holzwolle-Dämmplatten (ohne Porenverschluss)
- Holzwolle-Mehrschicht-Dämmplatten
- Dämmschüttungen aus Blähglimmer
- Dämmschüttungen aus Blähperlite
- Dämmschüttungen aus Blähton
- Glaswolle-Dämmmatten
- Glaswolle-Dämmplatten
- Mineralschaum-Dämmplatten
- Schaumglas-Dämmplatten
- Schaumglasgranulate
- Steinwolle-Dämmmatten
- Steinwolle-Dämmplatten
- Calciumsilikat-Dämmplatte
- Perlite-Dämmplatten
- Steinwolle (lose)
- Glaswolle (lose)
- Randstreifen PE
- Karton-Sand Dämmplatten
- Schaumdämmstoffe auf Zementbasis
- Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen
- Synthetische Dämmstoffe

Erläuterung

KMR-Stoffe sind gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) folgendermaßen definiert:

- *Als krebserzeugend (kanzerogen) gelten Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.*
- *Erbgutverändernde (mutagene) Stoffe und Gemische können beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption vererbbare genetische Schäden zur Folge haben oder ihre Häufigkeit erhöhen.*
- *Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption nicht vererbbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können, werden als die Fortpflanzung beeinträchtigend (reproduktionstoxisch) eingestuft.*

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020D + Verbot von klimaschädlichen Substanzen ÖKO

Verbot von klimaschädlichen Substanzen

Produkte, die zur Gänze oder teilweise aus mit HFKW geschäumten Kunststoffen bzw. aus mit recyclierten (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien bestehen, sind nicht zulässig.

Betroffen sind jedenfalls folgende Produktgruppen:

- XPS-Dämmplatten (insbes. über 8 cm Dicke)
- PUR/PIR-Dämmstoffe (v. a. aus recycliertem PUR/PIR)
- Phenolharz-, Melaminharz-, Resol-Hartschaumplatten
- PU-Montageschäume, PU-Reiniger, Markierungssprays und ähnliche Produkte in Druckgasverpackungen

Der Ausschluss gilt für alle voll- oder teilhalogenierten organischen Verbindungen mit einem GWP > 1.

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Produkte aus recyclierten potenziell (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien (z.B. PUR) sind nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche im Zuge der Aufbereitung aus den Rohstoffen entweichende (H)FKW bzw. (H)FCKW durch geeignete Technologien im Zuge des Produktionsprozesses zur Gänze zerstört wurden.

Nachweis:
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, ggfs. der Rohstofflieferanten

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen:

- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 43)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Polyisocyanurat (PIR) u. Polyurethan (PUR) – Dämmplatten
- XPS-Dämmplatten
- Phenolharz-Schaumplatten

Erläuterung

Dämmstoffe aus XPS und PUR/PIR wurden in der Vergangenheit mit Treibmitteln aus der (H)FCKW-Familie geschäumt. Nach dem Verbot von (H)FCKW durch das Montrealer Protokoll (wegen ihrer zerstörerischen Wirkung auf die stratosphärische Ozonschicht) wich die Industrie auf die chemisch nahe verwandte Gruppe der HFKW aus, welche zwar keine ozonschädigenden Eigenschaften mehr, dafür aber wie (H)FCKW extrem hohe Wirksamkeit als Treibhausgase (GWP_{100} in der Größenordnung 10^3) aufweisen.

Die österreichische HFKW-FKW-SF6-Verordnung, BGBl. II 447/2002 igF, verbietet zwar die Herstellung und die Vermarktung der meisten HFKW-geschäumten Hartschaumstoffe, erlaubt aber einige Ausnahmen:

- *Platten mit Dicken über 8 cm dürfen weiter mit bestimmten HFKW (solchen mit einem GWP_{100} < 300) geschäumt werden.*
- *Die Landeshauptleute können im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (österreichweit gültige) Ausnahmegenehmigungen erteilen. Von dieser Möglichkeit wurde in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht.*

HFKW-Verordnung 2002. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. II 447/2002 über Verbote und Beschränkungen teilfluorierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid. Wien, 10.12.2002

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020E + Verbot von Alkylphenolethoxylaten (APEO) ÖKO

Verbot von Alkylphenolethoxylaten (APEO)

Die Produkte dürfen keine Alkylphenolethoxylate (APEO) enthalten.Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Calciumsulfatestriche

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

- Zementestriche
- Estrich Zusatzstoffe
- Oberflächenbeschichtungen für Estrich
- Kalkestriche
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Dispersionsbasis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Epoxidharz-Basis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Polyurethan-Basis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf MMA-Basis

Erläuterung

APEO gehören zu den nichtionischen Tensiden (chemische Verbindungen, die aufgrund ihres Aufbaus mit mindestens einer hydrophilen und einer hydrophoben funktionellen Gruppe in der Lage sind, die Grenzflächenspannung herabzusetzen). Eine wichtige Funktion von Tensiden ist die Stabilisierung von Emulsionen. In diesen Fällen werden die Tenside als Emulgatoren bezeichnet. APEO werden im baurelevanten Bereich als Zusatzstoffe für Farben, Lacke, Metallbehandlungen, in Betonzusatzmitteln (Luftporenbildner), Formtrennmitteln, Bitumen- und Wachsemulsionen eingesetzt.
Von der Produktionsmenge her wichtigste Vertreter der APEO sind die Nonylphenolethoxylate (NPEO). Bei den NPEO ist der in der Umwelt stattfindende Abbau zu den gewässergiftigen und nur sehr schwer abbaubaren Nonylphenol-Verbindungen besonders problematisch. Nonylphenol (NP) besitzt eine hohe aquatische Toxizität (H400, H410). Die östrogene Wirkung und die hohe Bioakkumulationsfähigkeit (Biokonzentrationsfaktoren > 1000) von NP wurde nachgewiesen. Es ist biologisch nicht leicht abbaubar. Insbesondere unter anaeroben Bedingungen wird NP kaum abgebaut, so dass es beispielsweise in Sedimenten von Gewässern angereichert wird. Auch die Risikobewertung für 4-Nonylphenol auf EU-Ebene im Rahmen der EU-Altstoffbewertung zeigt, dass erhebliche Umweltrisiken in verschiedenen Verwendungsbereichen bestehen und Risikominderungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Referenzen:

EU Risk Assessment Nonylphenol, Dezember 2001 (Berichterstatter Vereinigtes Königreich)
EU Risk Reduction Strategy Nonylphenol, (Berichterstatter Vereinigtes Königreich)

Thomas Hillenbrand: Leitfaden zur Anwendung umweltverträglicher Stoffe für die Herstellung und gewerblichen Anwender gewässerrelevanter Chemischer Produkte Teil 5 Hinweise zur Substitution gefährlicher Stoffe. 5.4 Tenside und Emulgatoren. Umweltbundesamt Berlin, Februar 2003

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020F + Verbot von Phthalaten ÖKO

Verbot von Phthalaten

Phthalsäureester (Phthalate) sind als Bestandteil ausgeschlossen.Nachweis:
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, wobei die Bestätigung ausdrücklich auch alle Rohstoffe (insbes. das Bindemittel) mit umfassen muss

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Acryldichtstoffe
- Dichtstoffe auf MS-Hybrid-Basis
- PU-Dichtstoffe

Erläuterung

Phthalsäureester (Phthalate) werden in Kleb- und Dichtmassen auf Acrylat- oder MS-Hybrid-Basis als Weichmacher eingesetzt. Diese Stoffe stehen unter Verdacht auf hormonähnliche bzw. reproduktionstoxische (fruchtbarkeitsschädigende) Wirkung, welche bereits in kleinsten Konzentrationen von Relevanz ist. Bei einigen Phthalaten ist diese Wirkung bereits nachgewiesen, sie wurden als Bestandteil von Kinderspielzeug bereits durch die Richtlinie RL 2005/84/EG verboten, aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes ist die Vermeidung der gesamten Stoffgruppe wesentlich.

Richtlinie 2005/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln) (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 40)

Phthalsäureester:

Abkürzung	*Bezeichnung*	*CAS-Nummer*

LGPosNr.	Positionsstichwort			EH
		BBP	*Benzylbutylphthalat*	*85-68-7*
		BEEP	*Bis(2-ethoxyethyl)phthalat*	*605-54-9*
		BMPP	*Bis(4-ethyl-2-pentyl)phthalat*	*146-50-9*
		DAP	*Diallylphthalat*	*131-17-9*
		DBEP	*Dibenzylphthalat*	*523-31-9*
		DBP	*Dibutylphthalat*	*84-74-2*
		DCHP	*Dicyclohexylphthalat*	*84-61-7*
		DEHP	*Bis(2-ethylhexyl)phthalat*	*117-81-7*
		DEP	*Diethylphthalat*	*84-66-2*
		DHNUP	*Di-C7-11 short-chain alkyl phthalates*	*68515-42-4*
		DHP	*Di-n-heptylphthalat*	*3648-21-3*
		DNHP	*Di-n-hexylphthalat*	*84-75-3*
		DIHxP	*Diisohexylphthalat*	*146-50-9*
		DIBP	*Diisobutylphthalat*	*84-69-5*
		DIDP	*Diisodecylphthalat*	*26761-40-0* *68515-49-1*
		DIHpP	*Diisoheptylphthalat*	*71888-89-6*
		DINP	*Diisononylphthalat*	*28553-12-0* *68515-48-0*
		DIOP	*Diisooctylphthalat*	*27554-26-3*
		DIPP	*Di-isopentyl phthalat*	*605-50-5*
			Diisopentylphthalat (verzweigt und linear)	*84777-06-0*
		DMEP	*Bis(2-methoxyethyl)-phthalat*	*117-82-8*
		DMP	*Dimethylphthalat*	*131-11-3*
		DNOP	*Di-n-octyl phthalat*	*117-84-0*
		DNP	*Di-n-nonyl phthalat*	*84-76-4*
		DNPP	*Di-n-pentylphthalat*	*131-18-0*
		DPrP	*Dipropylphthalat*	*131-16-8*

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020G + Verbot von Oximen und Aminen ÖKO

Verbot von Oximen und Aminen

Oxim- und aminvernetzende Silikone dürfen nicht zur Anwendung kommen.

Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Silikondichtstoffe

Erläuterung

Die gefährlichsten bei Kondensationsreaktionen aus Silikonen freigesetzten Stoffe sind n-Butanonoxim (u. a. Verdacht auf krebserzeugende Wirkung, sensibilisierende Eigenschaften) sowie Amine. Erstere werden aus sogenannten oxim-(neutral)vernetzenden, zweitere aus amin-(basisch)vernetzenden Silikonen freigesetzt. Alternative bei Neutralsilikonen sind alkoholvernetzende Systeme, welche in diesen Konzentrationen wenig bedenkliche Alkohole (Ethanol oder Methanol) freisetzen sowie sauer/acetat/essigvernetzende Systeme (im Sanitärbereich Standard), welche geringe Mengen Essigsäure freisetzen. Bei MSHybrid-Polymeren werden ebenfalls geringe Mengen Alkohole (unbedenklich) freigesetzt.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020H + Grenzwerte für aromatische Kohlenwasserstoffe ÖKO

Grenzwerte für aromatische Kohlenwasserstoffe

Flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe sind als Bestandteile von Imprägnierungen, Beschichtungen und Abbeizmittel für Holz, Metall und Bodenbeläge sowie in pastösen Putzen und Spachtelmassen ausgeschlossen. Laut Definition der Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG) für VOC haben flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe einen Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa. Verunreinigungen werden bis zu einem Gehalt von 0,01 Gewichtsprozent (100 ppm) toleriert.

Alle sonstigen Gemische dürfen max. 1 Gewichtsprozent an flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen enthalten.

Nachweis:
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Für pulverförmige Gemische gilt das Kriterium jedenfalls als erfüllt.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Estrich Zusatzstoffe
- Oberflächenbeschichtungen für Estrich
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Dispersionsbasis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Epoxidharz-Basis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Polyurethan-Basis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf MMA-Basis
- Dichtstoffe

Erläuterung

Als aromatische Kohlenwasserstoffe bezeichnet man die Abkömmlinge von Benzol. Aromaten wie Toluol, Ethylbenzol oder Xylole werden hauptsächlich in Nitro- und Kunstharzlacken als Verdünner eingesetzt. Auch bestimmte Dispersionskleber für Bodenbeläge können aromatische Lösemittel enthalten. Aromaten werden als besonders gesundheitsgefährdende flüchtige organische Verbindungen (VOC) eingeschätzt.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020I + Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen ÖKO

Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen

Folgende Stoffe sind als Rezepturbestandteile in Beschichtungen ausgeschlossen:

- Phthalsäureester (Phthalate) (Verunreinigung bis max. 700 ppm zugelassen)
- 2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)
- Diethylenglykolmonomethylether (CAS 111-77-3)
- Ethylenglykoldimethylether (CAS 110-71-4)
- Triethylenglykoldimethylether (CAS 112-49-2)

Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Oberflächenbeschichtungen für Estrich
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Dispersionsbasis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Epoxidharz-Basis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Polyurethan-Basis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf MMA-Basis

Erläuterung

Gesundheitsgefahren durch Inhaltsstoffe von Beschichtungen können akut-toxische (Einstufung als „sehr giftig“, „giftig“, „gesundheitsschädlich“, „ätzend“ oder „reizend“) oder chronisch-toxische Wirkungen betreffen. Bei chronisch-toxischen Wirkungen steht aus Vorsorgegründen besonders die Vermeidung von KMR-Stoffen und von sensibilisierenden (allergieauslösenden) Stoffen im Vordergrund.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020J + Grenzwerte für zinnorganischer Verbindungen ÖKO

Grenzwerte für zinnorganischer Verbindungen

Zinnorganische Verbindungen sind in Produkten auf Basis von Silikonen oder MS-Hybriden ausschließlich als Katalysator in Konzentrationen von max. 0,1 Gewichtsprozent (1000 ppm) zulässig.Nachweis: Bestätigung der Herstellerin bzw. der Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Silikondichtstoffe
- Dichtstoffe auf MS-Hybrid-Basis

Erläuterung

Zinnorganische Verbindungen (auch als organische Zinnverbindungen bzw. Organozinnverbindungen bezeichnet) gelten als eine Gruppe der giftigsten Chemikalien, die der Mensch bewusst in den Verkehr gebracht hat. Technisch wichtige Untergruppen sind Monobutylzinn-Verbindungen (MBT), Dibutylzinn-Verbindungen (DBT), Tributylzinn-Verbindungen (TBT), Dioctylzinn-Verbindungen und Triphenylzinn-Verbindungen (TPT). Die größte Menge der weltweit produzierten zinnorganischen Verbindungen wird als Stabilisator in PVC eingesetzt. Darüber hinaus werden sie als Antifoulingfarben für Unterwasseranstriche bei Schiffen, Pflanzenschutzmittel, Konservierungsstoff in Farben und Dichtungsmassen, Holzschutzmittel und Desinfektionsmittel für Textilien, Leder und Papier verwendet. In den meisten Dichtmassen auf Silikonbasis sind sie in geringen Mengen (im ppm-Bereich) als Katalysator enthalten, in manchen zusätzlich als Biozid. In letzterem Fall sind sie in wesentlich höheren Konzentrationen enthalten, die eine Anführung im Sicherheitsdatenblatt erzwingt. Einige häufig eingesetzte zinnorganische Verbindungen sind entweder bereits als PBT (persistente, bioakkumulierende, toxische) Stoffe bestätigt oder aber in entsprechender Prüfung.
In tierexperimentellen Kurz- und Langzeit-Untersuchungen sind verschiedene Wirkungen zinnorganischer Verbindungen, insbesondere von TBT-Verbindungen, beschrieben worden, darunter Wirkungen auf die Leber, das hämatologische und endokrine System sowie endokrine (hormonähnliche) Wirkungen, die auch erhöhte Tumoranfälligkeit nach sich ziehen können. Da vor allem die ökotoxischen Wirkungen von zinnorganischen Verbindungen in aquatischen Ökosystemen besonders kritisch zu bewerten sind, sind sie als Hauptschadstoffe explizit in Anhang VIII der Richtlinie 2000/60/EG (Wasser-Rahmenrichtlinie) angeführt und in Antifoulings bereits seit 1990 gesetzlich verboten. (BGBl. 230/1990).

Referenzen:

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

Bundesamt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin: Tributylzinn (TBT) und andere zinnorganische Verbindungen in Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten (Stellungnahme vom 6. März 2000

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings), BGBl. 230/1990, S. 3763

Thumulla. J u. W. Hagenau: Organozinnverbindungen in PVC-Böden und Hausstaub, AGÖF 2001

Hintergrundinformationen, Quellen

2000/60/EG

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

BgVV 2000 BgVV

(Bundesamt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin), Tributylzinn (TBT) und andere zinnorganische Verbindungen in Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten (Stellungnahme vom 6. März 2000)

BMUJF 1990

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings), BGBl. 230/1990, S. 3763

Thumulla 2001

Thumulla. J u. W. Hagenau: Organozinnverbindungen in PVC-Böden und Hausstaub, AGÖF 2001

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020K + Verbot von PVC ÖKO

Verbot von PVC

Polyvinylchlorid (PVC) ist als Bestandteil von Produkten und Produktsystemen nicht zulässig.

Im Bereich Fenster und Türen gilt die Anforderung auch für Dichtungen. Ausgenommen sind Kleinteile wie beispielsweise Verglasungsklötze oder Klips für Alurahmen.

Nachweis:
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Dampfsperren und -bremsen aus Kunststoff
- Bituminöse Dampfsperren

Erläuterung

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020L + Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen ÖKO

Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Baustoffe und Bauchemikalien aus Kunststoffen*) dürfen max. 3 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.

Im Bereich Fenster und Türen gilt die Anforderung auch für Dichtungen. Ausgenommen sind Kleinteile wie beispielsweise Verglasungsklötze oder Klips für Alurahmen.

Nachweis:
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Dampfsperren und -bremsen aus Kunststoff
- Bituminöse Dampfsperren
- Estrich Zusatzstoffe
- Randstreifen PE
- Synthetische Dämmstoffe
- Dichtstoffe

Erläuterung

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020M + Grenzwert für halogenorg. Verbindungen in Beschichtungen ÖKO

Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen

Sofern gesetzliche Vorschriften keine geringeren Konzentrationen vorsehen, dürfen Beschichtungen max. 1 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.Nachweis:
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Oberflächenbeschichtungen für Estrich
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Dispersionsbasis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Epoxidharz-Basis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Polyurethan-Basis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf MMA-Basis

Erläuterung

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020N + Grenzwert für flüchtige halogenorg. Verbindungen in Dämmst. ÖKO

Grenzwert für flüchtige halogenorganische Verbindungen in Dämmstoffen

Flüchtige halogenorganische Verbindungen (VOC) dürfen zu maximal 0,1 Gewichtsprozent eingesetzt werden.

Nachweis:
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Randstreifen PE
- Synthetische Dämmstoffe

Erläuterung

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Das toxische Wirkpotenzial flüchtiger organischer Verbindungen wird in der Regel durch die Einführung von Halogenen (vor allem Chlor) verstärkt. Mit der Einführung von Chlor können häufig auch neue Wirkqualitäten ins Spiel treten, eine Vielzahl der organischen Verbindungen erlangt dadurch die Fähigkeit zur Entfaltung von Gentoxizität (Mutagenität) bzw. Kanzerogenität. Einige chlororganische Verbindungen gehören daher zu den besonders gefährlichen Umweltgiften. Ihre Gefährlichkeit resultiert aus der großen chemischen Stabilität, ihrer guten Fettlöslichkeit und ihrer hohen Toxizität.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020O + VOC- und SVOC-Grenzwerte für Dichtmassen ÖKO

VOC- und SVOC-Grenzwerte für Dichtmassen

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Dichtmassen darf maximal 5 Gewichtsprozent betragen, davon nicht mehr als 1 Gewichtsprozent SVOC. In beiden Fällen darf der Gesamtgehalt von VOC und SVOC mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) 0,05 Gewichtsprozent (500 ppm) nicht übersteigen. Reaktiv während des Aushärtens entstehende flüchtige Stoffe sind mit dem stöchiometrisch maximalen Ausmaß mit einzurechnen.

Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Dichtstoffe

Erläuterung

Elastische Dichtmassen können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Mono- und Oligomeren flüchtige (VOC) und schwerflüchtige (SVOC) organische Verbindungen sowie Stoffe, die während des Aushärtens aufgrund von sogenannten Kondensationsreaktionen freigesetzt werden.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020P + VOC- und SVOC-Grenzwerte für Betonbeschichtungen ÖKO

VOC- und SVOC-Grenzwerte für Betonbeschichtungen

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) darf maximal 6 Gewichtsprozent betragen.

Der SVOC-Gehalt darf nicht mehr als 2 Gewichtsprozent betragen, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334) mit 0,1 Gewichtsprozent begrenzt sind.

Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Oberflächenbeschichtungen für Estrich
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Dispersionsbasis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Epoxidharz-Basis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Polyurethan-Basis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf MMA-Basis

Erläuterung

In wasserbasierenden Beschichtungen werden flüchtige organische Verbindungen (VOC) vor allem als Filmbildehilfsmittel eingesetzt und auch an die Raumluft abgegeben. Die VOC-Emissionen verringern sich im Laufe der Zeit. Wie lange die

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Zeitspanne im Einzelnen ist, hängt vom Charakter der einzelnen Verbindung und den räumlichen Bedingungen, hauptsächlich von der Lüftungsintensität, aber auch von der Raumtemperatur ab.

Die Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Es besteht seitens der Industrie die Tendenz, anstelle leichtflüchtiger Verbindungen vermehrt schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) in Bauprodukten einzusetzen. Es handelt sich dabei meist um Ester und Ether mehrwertiger Alkohole, die sich als Bestandteil lösungsmittelarmer und -freier Rezepturen von Wandfarben und sogenannter „Wasserlacke“ finden. Bei den in der Raumluft häufiger detektierten Substanzen handelt es sich meist um Glykole, Glykolether und deren Ester. Mit dem zu beobachtenden Ersatz leichter flüchtiger Lösungsmittel durch höher siedende Stoffe verlängert sich die Zeitspanne, in der mit relevanten Emissionen zu rechnen ist. Die verwendeten SVOC können zum Teil auch in der Raumluft längere Zeit nach Anwendung in überraschend hohen Konzentrationen nachgewiesen werden.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

LB-Version: 19 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020Q + Grenzwerte für Biozide ÖKO

Grenzwerte für Biozide

Biozide Wirkstoffe (in der Folge Biozide genannt) dürfen ausschließlich zur Topfkonservierung für Lagerung und Transport verwendet werden. Das gilt auch für Biozide in Vorprodukten.

Allenfalls enthaltenes Formaldehyd und Formaldehydabspalter werden - mit Ausnahme von BNPD - im Kriterium „Grenzwerte für Biozide“ nicht berücksichtigt.

Die Konservierung des Produktes ist so zu dimensionieren,

- dass die im Produkt enthaltene Menge jedes Biozids für sich den jeweils genannten Grenzwert unterschreitet, unabhängig davon, ob es dem Produkt zugesetzt oder durch den Einsatz von Vorprodukten (Bindemittel, Pigmentpasten, Dispergiermittel etc.) eingeschleppt wurde,
  UND
- dass die Summe von allen zugesetzten Bioziden und Bioziden aus Vorprodukten insgesamt den Grenzwert von 400 ppm im Produkt

nicht überschreitet.

Folgende Wirkstoffe dürfen nur bis zu den angeführten höchstzulässigen Gehalten enthalten sein:

- ≤ 15 ppm CIT
- ≤ 15 ppm MIT
- ≤ 15 ppm CIT / MIT
- ≤ 80 ppm IPBC
- ≤ 200 ppm BNPD

- CIT = 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 26172-55-4)
- MIT = 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 2682-20-4)
- CIT / MIT (CAS 55965-84-9)
- IPBC = 3-Jod-2-Propinyl-butylcarbamat (CAS 55406-53-6)
- BNPD = 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol, Bronopol (CAS 52-51-7)

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Acryldichtstoffe
- Estrich Zusatzstoffe
- Oberflächenbeschichtungen für Estrich
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Dispersionsbasis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Epoxidharz-Basis

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Polyurethan-Basis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf MMA-Basis
- PU-Dichtstoffe

Erläuterung

Biozide sind zur Schädlingsbekämpfung eingesetzte Chemikalien. Biozide ist der Sammelbegriff für Herbizide (Mittel gegen Unkraut), Fungizide (Mittel gegen Pilze), Rodentizide (Mittel gegen Nagetiere) und Insektizide (Mittel gegen Insekten). Schadorganismen können tierische Lebewesen, Pflanzen oder Mikroorganismen einschließlich Pilzen und Viren sein. Die Biozide umfassen eine große Palette von Wirkstoffen. Bei Beschichtungen werden vor allem fungizide Wirkstoffe (gegen Schimmelpilze) eingesetzt.

Die Anwendung von Bioziden bringt meist ein gewisses Risiko mit sich, sowohl für die Anwenderin bzw. den Anwender, als auch für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt. Vor der Verwendung eines Biozids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist und ob das ausgewählte Produkt auch für diesen Verwendungszweck geeignet ist. Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung des Biozid-Produktes sind stets zu beachten und einzuhalten.

Das Biozid-Produkte-Gesetz (BGBl. I Nr. 105/2013) betont ausdrücklich, dass der Einsatz von Biozid-Produkten auch durch eine Kombination physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger gebotener Maßnahmen auf ein vernünftiges und notwendiges Höchstmaß begrenzt werden soll.

BGBl. I Nr. 105/2013 Bundesgesetz zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung (Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG)

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020R + Grenzwert für freien Formaldehyd ÖKO

Grenzwert für freien Formaldehyd

Der Gehalt an freiem Formaldehyd darf 10 ppm (0,001 Gewichtsprozent) nicht überschreiten. Formaldehyddepotstoffe dürfen nur in solchen Mengen zugegeben werden, dass damit der Gesamtgehalt an freiem Formaldehyd von 10 ppm nicht überschritten wird.Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Für pulverförmige Putze und Spachtelmassen gilt das Kriterium jedenfalls als erfüllt.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinien RL0600ff für Wandfarben und RL0700ff für Oberflächenbeschichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen)
- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 01 „Lacke, Lasuren und Holzversiegelungslacke“ und Richtlinie UZ 17 „Wandfarben“)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Estrich Zusatzstoffe
- Oberflächenbeschichtungen für Estrich
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Dispersionsbasis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Epoxidharz-Basis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Polyurethan-Basis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf MMA-Basis

Erläuterung

Formaldehyd bzw. Formaldehyddepotstoffe, welche Formaldehyd langsam freisetzen, werden als Konservierungsmittel unter anderem in Dispersionsanstrichen und -klebern eingesetzt. Formaldehyd ist ein starkes Allergen und wird von der WHO als krebserregend eingestuft.

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020S + Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen ÖKO

Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

Dichtmassen dürfen keine fungiziden Wirkstoffe enthalten. Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Dichtstoffe

Erläuterung

Fungizide sind Mittel gegen Pilze, welche den Schimmelbefall von Dichtmassen verhindern sollen.
Die Anwendung von Fungiziden bringt meist auch ein gewisses Risiko für die Anwenderin bzw. den Anwender, für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt mit sich. Vor der Verwendung eines Fungizids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist. Außerhalb des Sanitärbereichs mit erhöhter Feuchtebelastung kann auf einen erhöhten Pilzschutz verzichtet werden.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020T + Verbot von kritischen Flammschutzmitteln ÖKO

Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Produkte, die eines der in der Folge genannten Flammschutzmittel enthalten, dürfen nicht verwendet werden:

- bromierte Diphenylether
- kurzkettige Chlorparaffine C10-13 (CAS 85535-84-8)
- halogenierte Phosphorsäureester
- Tetrabrombisphenol A (CAS 79-94-7)
- Hexabromcyclododecan (HBCD, CAS 3194-55-6)

Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Dampfsperren und -bremsen aus Kunststoff
- Randstreifen PE
- Synthetische Dämmstoffe
- Dichtstoffe

Erläuterung

Besonders kritische Flammschutzmittel sind die in der EU noch zugelassenen halogenorganischen Verbindungen: halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane, bromierte Diphenylether, Tetrabrombisphenol A, kurzkettige Chlorparaffine C10-13 und halogenierte Phosphorsäureester.

- *Halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane sind besonders umweltgefährliche Substanzen und daher in Österreich und in der Schweiz bereits verboten.*
- *Viele bromierte Flammschutzmittel sind in der Umwelt nur schwer abbaubar und reichern sich in Lebewesen an. Im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung bilden sie korrosive Rauchgase, die hochgiftige bromierte Dioxine und Furane enthalten können.*
- *Die drei am häufigsten verwendeten bromierten Flammschutzmittel sind Tetrabrombisphenol A (TBBPA),*

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Decabromdiphenylether (DecaBDE) und Hexabromcyclododecan (HBCD). Alle drei Chemikalien sind in der entlegenen Polarregion und der Muttermilch nachweisbar. Darüber hinaus sind sie in unterschiedlichem Maß giftig für Gewässerorganismen und haben möglicherweise langfristig schädliche Wirkungen auf Mensch oder Umwelt. Das deutsche Umweltbundesamt empfiehlt, diese Stoffe nicht mehr einzusetzen.

- *Bromierte Diphenylether gelten als ausgesprochen gesundheits- (Krebs erzeugend) und umweltschädlich. Sie machen im deutschsprachigen Raum nur noch einen geringen Anteil im Flammschutzmittel-Markt aus. In Europa und insbesondere auf dem asiatischen und dem amerikanischen Markt ist dieser Trend allerdings deutlich weniger ausgeprägt. Eine Studie des deutschen Umweltbundesamtes (UBA) kommt zu dem Schluss, dass der wichtigste Vertreter der bromierten Diphenylether (Decabromdiphenylether) aufgrund seiner Persistenz in Sedimenten, Raumluft und Außenluft substituiert werden sollte.*
- *Tetrabrombisphenol A ist nicht als toxisch für den Menschen eingestuft, wohl aber für Gewässerorganismen. Darüber hinaus ist der Stoff in der Umwelt sehr persistent und wird in Organismen an der Spitze der Nahrungskette in geringen Konzentrationen gefunden. In Europa ließ er sich beispielsweise in Falkengewebe und in Raubvogeleiern aus Grönland sowie in menschlicher Muttermilch nachweisen. Auch bei TBBPA kann das enthaltene Brom im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung zur Dioxin- und Furanbildung beitragen.*
- *Kurzkettige Chlorparaffine sind gemäß EU als umweltgefährlich und krebsverdächtig (K3) eingestuft.*
- *Halogenierte Phosphorsäureester sind z.T. reproduktionstoxisch, krebserzeugend und neurotoxisch. Wichtigster Vertreter ist heute das TCPP (Tris(chlorpropyl)phosphat). Für TCPP liegen Hinweise auf Mutagenität vor und es besteht ein Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.*
- *im Brandfall entstehen besonders toxische Substanzen, u.a. Dioxine und Furane.*

Hintergrundinformationen, Quellen

Zwiener 2006

Zwiener, G; Mötzl, H.: Ökologisches Baustofflexikon (3. Aufl.) Heidelberg: C.F. Müller 2006

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020U + Grenzwert für Azofarbstoffe ÖKO

Grenzwert für Azofarbstoffe

Es dürfen keine Farbstoffe und Pigmente eingesetzt werden, die karzinogene Amine freisetzen oder sich in solche aufspalten können (Bestimmungsgrenze nach DIN 53316: 5 mg/kg).
Als karzinogen gelten Amine, die gemäß CLP-Verordnung 1272/2008 als solche eingestuft sind bzw. mit A1, A2 oder C in Abschnitt III der Grenzwerteverordnung gekennzeichnet sind.

Nachweis:
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers
Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Österreichisches Umweltzeichen
- Deutscher Blauer Engel
- natureplus-Qualitätszeichen
- GuT-Siegel

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Dampfsperren und -bremsen aus Kunststoff

Erläuterung

Azofarbstoffe sind die wichtigsten Farbmittel zum Färben von Textilien, Bodenbelägen und Kunststoffen. Bei einigen dieser Farbstoffe entstehen bei der Spaltung krebserzeugende Amine. Die aromatischen Amine können durch die Haut in den Körper aufgenommen werden. In Textil- und Ledererzeugnissen, die mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt und längere Zeit in Kontakt kommen können, ist der Einsatz von Azofarbstoffen, die krebserzeugende Amine freisetzen können, gem. EU-Richtlinie 76/769/EWG bereits verboten. Trotz eines möglichen intensiven Hautkontakts ist der Einsatz solcher Azofarbstoffe in Bodenbelägen auf EU-Ebene nicht verboten.

Hintergrundinformationen, Quellen

Liste der Arylamine gemäß § 1 der Richtlinie 2002/61/EG

- *4-Aminodiphenyl (CAS-Nr. 92-67-1)*
- *Benzidin (CAS-Nr. 92-87-5)*
- *4-Chlor-o-toluidin (CAS-Nr. 95-69-2)*
- *2-Naphthylamin (CAS-Nr. 91-59-8)*
- *o-Aminoazotoluol (CAS-Nr. 97-56-3)*
- *2-Amino-4-nitrotoluol (CAS-Nr. 99-55-8)*
- *p-Chloranilin (CAS-Nr. 106-47-8)*
- *2,4-Diaminoanisol (CAS-Nr. 615-05-4)*
- *4,4'-Diaminodiphenylmethan (CAS-Nr. 101-77-9)*

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

- *3,3'Dichlorbenzidin (CAS-Nr. 91-94-1)*
- *3,3'-Dimethoxybenzidin (CAS-Nr. 119-90-4)*
- *3,3'-Dimethylbenzidin (CAS-Nr. 119-93-7)*
- *3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan (CAS-Nr. 838-88-0)*
- *p-Kresidin (CAS-Nr. 120-71-8)*
- *4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) (CAS-Nr. 101-14-4)*
- *4,4'-Oxydianilin (CAS-Nr. 101-80-4)*
- *4,4'-Thiodianilin (CAS-Nr. 139-65-1)*
- *o-Toluidin (CAS-Nr. 95-53-4)*
- *2,4-Toluylendiamin (CAS-Nr. 95-80-7)*
- *2,4,5-Trimethylanilin (CAS-Nr. 137-17-7)*

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020V + Verbot von Epoxid- und PU-Systemen für Industrieböden ÖKO

Verbot von Epoxid- und PU-Systemen für Industrieböden

Der Einsatz von Industrieböden aus zweikomponentigen Systemen auf Epoxid- oder Polyurethanbasis ist ausdrücklich untersagt. Es sind mit den einschlägigen Kriterien konforme Beläge auszuführen. Nicht unter diese Bestimmung fallen zweikomponentige Bodenabdichtungssysteme, welche im Wesentlichen aus einer Bitumen- und einer Zementkomponente bestehen.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Oberflächenbeschichtungen für Estrich
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Epoxidharz-Basis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Polyurethan-Basis

Erläuterung

Die Reaktivstoffe von Reaktionslacken, besonders von zweikomponentigen Systemen, enthalten meist Stoffe mit erheblichem Gefährdungspotenzial für die Anwenderin bzw. den Anwender, besonders in der sogenannten Härterkomponente. Im Fall von PU-Systemen sind dies atemwegstoxische Isocyanate in der Härterkomponente, bei Epoxidsystemen sind es mehrere Stoffgruppen sowohl in der Harz- als auch in der Härterkomponente (v.a. Glycilether und Amine), welche sowohl beim Einatmen als auch bei Hautkontakt hoch sensibilisierende Eigenschaften aufweisen, bereits ein einmaliger Kontakt kann bei entsprechend disponierten Personen unter Umständen eine dauerhafte Berufsunfähigkeit nach sich ziehen!

Hintergrundinformationen, Quellen

BGI 655

Epoxidharze in der Bauwirtschaft. Handlungsanleitung, deutsche Bau-Berufsgenossenschaften, Oktober 1994

BG BAU

Praxisleitfaden für den Umgang mit Epoxiden, deutsche Bau-Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft. Abrufnr. 676, 2010 (www.bgbau-medien.de/bau/epoxidha/titel.htm)

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020W + Anforderung an die Natürlichkeit von Lehmprodukten ÖKO

Anforderung an die Natürlichkeit von Lehmprodukten

Lehmprodukte dürfen ausschließlich aus nachwachsenden und mineralischen Rohstoffen bestehen.Nachweis: Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte mit natureplus-Qualitätszeichen nach den Vergaberichtlinien RL0607 „Lehmanstriche“, RL0803 „Lehmputze“, RL1006 „Lehmbauplatten“ und RL1101 „Lehmsteine“ erfüllen diese Anforderungen.Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Lehmestriche

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Erläuterung

Gegenüber Lehmprodukten besteht eine besonders hohe Erwartungshaltung bezüglich der Natürlichkeit des Produktes. Lehmprodukte sollten daher keine Kunststoffe enthalten. Die Zugabe von Kunststoffen, die durch Abwandlung makromolekularer Naturstoffe (z. B. Eiweiß, Zellulose, Naturkautschuk und Naturharze) hergestellt wurden, ist in geringen Mengen zulässig, wenn dadurch die raumklimatischen Eigenschaften der Lehmprodukte nicht geändert werden.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020X + Ressourcenschonende Zusammensetzung von Korkdämmplatten ÖKO

Ressourcenschonende Zusammensetzung von Korkdämmplatten

Korkdämmplatten müssen entweder aus Backkork ohne jegliche Zusatzstoffe oder überwiegend aus Sekundärrohstoffen (mind. 80 Gewichtsprozent Korkabfälle) bestehen.Nachweis:
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit folgendem Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Korkdämmstoffe

Erläuterung

Dämmplatten aus Backkork können ohne Zusatzstoffe hergestellt werden. Der Verzicht auf Zusatzstoffe könnte als Kompensation für die Umweltbelastungen durch die weiten Transportwege gewertet werden. Presskorkplatten werden aus Korkschrot und Bindemittel hergestellt. Für Presskorkplatten sollte überwiegend Recyclingkork eingesetzt werden.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020Y + Verbot von Tropenholz aus nicht nachhaltiger Produktion ÖKO

Zusatzkriterium: Verbot von Tropenholz aus nicht nachhaltiger Produktion

Holz und Holzwerkstoffe dürfen keine Tropenhölzer aus nicht nachhaltiger Produktion enthalten.

Nachweis:
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, dass die angebotenen Produkte keine Tropenhölzer enthalten.

Enthält das Erzeugnis eine Tropenholzart, ist gemäß den Kriterien des Forest Stewardship Council, angewendet auf die gesamte Verarbeitungskette bis zum Lieferanten des Holzes bzw. Holzwerkstoffes an die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer, zu bestätigen, dass es sich um Hölzer aus nachhaltiger Produktion handelt. Dies ist nach der Lieferung mittels Lieferschein und Rechnung nachzuweisen.

Folgende Zertifikate werden anerkannt (CoC...chain of custody):

- FSC pure - CoC
- FSC-mixed (70-100 %) - CoC
- FSC mixed credit (70 – 100 %) - CoC
- FSC recycled (70 – 100 %) - CoC
- FSC recycled credit (70 – 100 %) - CoC

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

- Naturland-Zertifikat
- Holz von Hier-Zertifikat

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Holzfaser-Dämmplatten
- Holzfaser-Dämmstoffe (lose)
- Holzspan-Dämmplatten
- Holzspäne (lose), Sägemehl
- Holzwolle-Dämmplatten (mit Porenverschluss)
- Holzwolle-Dämmplatten (ohne Porenverschluss)
- Holzwolle-Mehrschicht-Dämmplatten

Erläuterung

Tropenhölzer stammen aus den tropischen und subtropischen Wäldern in Asien, Afrika und Lateinamerika. Mehr als die Hälfte der natürlichen Tropenwaldfläche ist bereits verloren und nach wie vor werden jährlich rund 16 Millionen Hektar Tropenwald durch Raubbau vernichtet, das ist zweimal Österreichs Landesfläche. Nach Schätzungen des World Wildlife Fund (WWF) sterben bei der gegenwärtigen Zerstörungsrate der Regenwälder jedes Jahr über 17.000 Arten aus - jeden Tag mehr als 50. Stirbt eine Art aus, so kann das wegen der starken Abhängigkeiten untereinander auch das Ende für viele andere Arten sein. Auch als Plantagenholz bezeichnetes Holz stammt oft von gerodeten Tropenwaldflächen.

Tropenholz kann sich in einer Vielzahl von Bauprodukten finden, von Fenstern und Türen über Sockelleisten, Handläufen, Türstaffeln, Parkettböden, Furnieren für Möbel und Türen bis hin zu Holzanwendungen im Außenbereich für z.B. Terrassenböden usw.

Ziel ist die Verwendung von regional verfügbarem Holz und die Vermeidung von Tropenhölzern aus Raubbau. Bei Einsatz von Holz aus den Tropen ist die nachhaltige Bewirtschaftung der Tropenwälder durch die Zertifizierung von Wäldern bzw. von Produkten aus diesen Wäldern sicherzustellen. Damit ist üblicherweise Folgendes gemeint:

- *der Erhalt des Waldes in seiner natürlichen Vielfalt und Dynamik*
- *der Verzicht auf Pestizideinsatz und Kahlschläge*

Das Waldzertifizierungssystem des Forest Stewardship Council (FSC) ist unter diesen Gesichtspunkten die mit Abstand aussagekräftigste und seriöseste Kennzeichnung für nachhaltige Forstwirtschaft, vor allem für tropische Hölzer.

Wegen der internationalen Handelsverflechtungen muss jedes glaubwürdige Zertifizierungssystem die gesamte Verarbeitungskette vom Erzeuger bis zum Endverbraucher transparent und nachvollziehbar machen. Diese Verarbeitungskette heißt „Chain of Custody“ (CoC).

Durch eine FSC-CoC-Zertifizierung wird für die Kundin bzw. den Kunden sichergestellt, dass Produkte aus Holz oder Holzwerkstoffen als FSC-zertifiziert nur dann in den Handel gelangen, wenn sie aus FSC-zertifizierter Waldbewirtschaftung stammen.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110020Z + Verbot von nicht nachhaltigen Nichttropenhölzern ÖKO

Zusatzkriterium: Verbot von nicht nachhaltigen Nichttropenhölzern

Die Produkte dürfen ausschließlich Hölzer aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung im Sinne des § 1 des Österreichischen Forstgesetzes in der Fassung 2002 zur „Nachhaltigkeit“ enthalten.Nachweis:

- Bestätigung der Lieferantin bzw. des Lieferanten des Holzes bzw. Holzwerkstoffes an die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer (inkl. Lieferschein und Rechnung), dass sie/er nachhaltig gewonnenes Holz liefert und Vorlage eines der folgenden Zertifikate (CoC...chain of custody):
  - FSC pure - CoC
  - FSC-mixed (70 - 100 %) - CoC
  - FSC mixed credit (70 – 100 %) - CoC
  - FSC recycled (70 – 100 %) - CoC
  - FSC recycled credit (70 – 100 %) - CoC
  - PEFC - CoC
  - Naturland-Zertifikat
  - Holz von Hier-Zertifikat
- Bei direktem Bezug aus einem Sägewerk kann auch eine Herkunftsbestätigung über Wuchsgebiet aus Österreich, Deutschland oder Schweiz oder einem Land, in dem Nachhaltigkeitskriterien im Sinne des § 1

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

des Österreichischen Forstgesetzes gesetzlich verankert sind, vorgelegt werden.
- Nachweisliche Herkunft aus Althölzern, Industriehölzern wie beispielsweise Sägerestholz, Spreißeln, Schwarten und Kappstücken oder Altpapier.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Holzfaser-Dämmplatten
- Holzfaser-Dämmstoffe (lose)
- Holzspan-Dämmplatten
- Holzspäne (lose), Sägemehl
- Holzwolle-Dämmplatten (mit Porenverschluss)
- Holzwolle-Dämmplatten (ohne Porenverschluss)
- Holzwolle-Mehrschicht-Dämmplatten

Erläuterung

Durch die vielfältigen Funktionen des Waldes kommt es bei Bewirtschaftung und sonstigen Nutzungen zu Konflikten zwischen verschiedenen Interessengruppen.

Damit Wälder langfristig ihre Funktionen als Schutz vor z.B. Lawinen und Bodenerosion und als Erholungsraum für die Menschen erfüllen können, müssen sie nachhaltig bewirtschaftet werden.

Für eine nachhaltige Bewirtschaftung müssen Forstwege, Maschinen, Abholzung, Aufforstung und Pestizideinsatz möglichst naturverträglich gestaltet bzw. eingesetzt werden. Hölzer sollen aus unumstrittenen Quellen stammen, das bedeutet

- *keine illegalen Schlägerungen,*
- *kein Holz aus besonders schützenswerten Wäldern wie etwa den Urwäldern in Sibirien bzw. dem europäischen Russland,*
- *kein Holz von gentechnisch veränderten Bäumen.*

In manchen Ländern ist die Pflicht zur nachhaltigen Holzbewirtschaftung rechtsverbindlich verankert (z.B.: in Deutschland, Österreich und der Schweiz).

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110021 + Folgende produktspezifischen ökologischen Anforderungen gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise Positionen einkalkuliert.

110021A + VOC- und SVOC-Grenzwerte für Dämmstoffe ÖKO

VOC- und SVOC-Grenzwerte für Dämmstoffe

Dämmstoffe, die raumseitig der Luftdichtigkeitsschicht des Gebäudes verlegt werden, müssen die folgenden Anforderungen an das Emissionsverhalten erfüllen:

Parameter	Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen
Kanzerogene Stoffe der Kategorien 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008 (C-Stoffe)	1 µg/m³ (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6-C16 (TVOC)	300 µg/m³
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16-C22 (TSVOC)	100 µg/m³
Formaldehyd*)	0,05 ppm*)

*) Nachweis nur für Dämmstoffe mit formaldehydhaltigem Bindemittel erforderlichNachweis:
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, dass der Dämmstoff eine der folgenden Eigenschaften erfüllt:

- Dämmstoff besteht vorwiegend (> 97 %) aus mineralischen oder metallischen Rohstoffen
- Die organischen Bestandteile im Dämmstoff sind durch das mineralische Bindemittel bereits mineralisiert (z. B. Holzwolle-Dämmplatten).
- Dämmstoff besteht ausschließlich aus unbehandelten, nicht erhitzten nachwachsenden Rohstoffen (ohne Flammschutzmittel, Bindemittel, ...; z. B. Strohballen). Diese Ausnahme gilt z. B. nicht für Backkorkplatten.

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Oder:

Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle gem. Prüfkammerverfahren nach ÖNORM EN ISO 16000 (-3),-6,-9,-11 sowie ÖNORM EN 16516. Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Dämmstoffe eine Raumbeladung von ≥ 0,5 m^2/m^3 anzuwenden ist. Für ältere Messungen werden Prüfungen gemäß AgBB-Schema 2015 anerkannt. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen der Richtlinien RL0101, RL0102, RL0103, RL0104 RL0105, RL0106, RL0108, RL0109, RL0112, RL0113, RL0401, RL0406, RL0408, RL0806
- Blauer Engel (DE-UZ 132)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Schüttungen aus Korkschrot
- Jutedämmstoffe
- Flachsdämmstoffplatten
- Hanfdämmstoffe
- Holzspan-Dämmplatten
- Holzspäne (lose), Sägemehl
- Holzwolle-Dämmplatten (mit Porenverschluss)
- Holzwolle-Dämmplatten (ohne Porenverschluss)
- Holzwolle-Mehrschicht-Dämmplatten
- Kokosfaserdämmstoffe
- Korkdämmstoffe
- Schafwolledämmstoffe
- Strohdämmstoffe
- Zellulosefaser-Dämmstoffe (gebunden)
- Zellulosefaser-Dämmstoffe (lose)
- Dämmschüttungen aus Blähglimmer
- Dämmschüttungen aus Blähperlite
- Dämmschüttungen aus Blähton
- Glaswolle-Dämmmatten
- Glaswolle-Dämmplatten
- Mineralschaum-Dämmplatten
- Schaumglas-Dämmplatten
- Schaumglasgranulate
- Steinwolle-Dämmmatten
- Steinwolle-Dämmplatten
- Calciumsilikat-Dämmplatte
- Flachsdämmstoffe (lose)
- Grasfaserdämmplatten
- Schilfdämmplatten
- Schilfdämmstoffe (lose)
- Perlite-Dämmplatten
- Steinwolle (lose)
- Glaswolle (lose)
- Randstreifen PE
- Karton-Sand Dämmplatten
- Schaumdämmstoffe auf Zementbasis
- Synthetische Dämmstoffe

Erläuterung

Dämmstoffe mit organischen Bestandteilen können flüchtige Verbindungen emittieren.

Aus Dämmstoffen aus Kunststoff können vor allem Monomere an die Raumluft abgegeben werden. Während bei Dämmstoffen aus PUR/PIR bisher keine relevanten Konzentrationen an Isocyanaten in der Innenraumluft nachgewiesen wurden, wurden bei Dämmstoffen aus Polystyrol relevante Emissionen des Monomers Styrol nachgewiesen. Die wichtigsten von Styrol ausgehenden Gesundheitsgefahren sind neurotoxische Wirkungen v.a. auf das Zentralnervensystem (u. a. Verminderung der Gedächtnisleistung, neurologische Symptome, Beeinträchtigung des Farbsinns), die Frage, ob Styrol Krebs erzeugen kann, ist wissenschaftlich ebenso umstritten wie die seiner Reproduktionstoxizität, es gibt aber eine erhebliche Anzahl ernstzunehmender Studien, die davon ausgehen (zitiert in BMLFUW 2003b, Richtlinie zur Bewertung der Innenraumluft).

Dämmstoffe, die formaldehydhaltige Bindemittel enthalten (z.B. Mineralwolle-Dämmstoffe) können außerdem Formaldehyd emittieren.

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Zur Vorbeugung und Vermeidung von langanhaltenden Belastungen der Raumluft durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) sollen innenraumseitig verlegte Dämmstoffe emissionsarm sein. Auch die Dämmstoffnormen DIN EN 13162 bis DIN EN 13171 (DIN-Serie Wärmedämmstoffe für Gebäude) verlangen im Anhang ZA der Normen die Durchführung einer sogenannten „Erstprüfung“ („Initial Type Test“) für die Emission flüchtiger Verbindungen.

Hintergrundinformationen, Quellen

ÖNORM EN 16516: 2018 01 15: Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe - Bestimmung der Emissionen in die Innenraumluft

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

LB-Version: 19 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110021D + Geruchsarme Korkdämmstoffe ÖKO

Geruchsarme Korkdämmstoffe

Korkdämmstoffe, die raumseitig der Luftdichtigkeitsschicht des Gebäudes verlegt werden, müssen geruchsarm sein.

Nachweis:
Prüfgutachten gem. natureplus-Ausführungsbestimmung "Geruchsprüfung", 6-stufige Notenskala, 28 Tage nach Prüfkammerbeladung: Geruchsnote < 4 (Prüfungsdatum max. 5 Jahre vor Ausschreibungsdatum)

Produkte, die mit folgendem Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Korkdämmstoffe

Erläuterung

Geruchsimmissionen können das Wohlbefinden mitunter stark beeinträchtigen. Sie können Symptome wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Übelkeit, Appetitverlust, Konzentrationsschwäche und Benommenheit hervorrufen. Nach WHO-Definition ist auch bei einer Befindlichkeitsstörung durch Geruchsbelästigung von negativen Auswirkungen auf die Gesundheit auszugehen.

Hintergrundinformationen, Quellen

AGÖF

Jörg Thumulla, Martin Pritsch (AGÖF): http://www.agoef.de/schadstoffe_allgemein/substanzen.html
natureplus Ausführungsbestimmungen zur Geruchsprüfung (www.natureplus.org)

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

LB-Version: 19 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110021E + Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien ÖKO

Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien

Dampfbremsen und Winddichtbahnen müssen entweder aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Papier) oder aus einer Sorte Kunststoff bestehen. Sortenfremde Zusatzstoffe sind jeweils bis zu max. 10 M.-% erlaubt.Nachweis:
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Dampfsperren und -bremsen aus Kunststoff

Erläuterung

Verbundstoffe sind Baustoffe aus mindestens zwei verschiedenen Materialien, die vollflächig miteinander verbunden sind und sich nicht von Hand trennen lassen. Sie sind in der Regel schlecht verwertbar und können häufig auch nur minderwertig beseitigt werden.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110021F + Produkte ohne Metallverbund ÖKO

Produkte ohne Metallverbund

Verbundprodukte aus Dämmstoffen, Gipsbauplatten oder Kunststoff-/Bitumenbahnen mit Metall dürfen nicht eingesetzt werden. Ausgenommen sind Dämmungen für technische Isolationen und Vakuumdämmplatten.Nachweis:
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Dampfsperren und -bremsen aus Kunststoff
- Jutedämmstoffe
- Flachsdämmstoffplatten
- Hanfdämmstoffe
- Holzfaser-Dämmplatten
- Holzfaser-Dämmstoffe (lose)
- Kokosfaserdämmstoffe
- Korkdämmstoffe
- Schafwolledämmstoffe
- Strohdämmstoffe
- Zellulosefaser-Dämmstoffe (gebunden)
- Glaswolle-Dämmmatten
- Glaswolle-Dämmplatten
- Steinwolle-Dämmmatten
- Steinwolle-Dämmplatten
- EPS-Automatenplatten
- EPS-Dämmplatten
- Polyethylen (PE)-Dämmstoffe
- Polyisocyanurat (PIR) u. Polyurethan (PUR) – Dämmplatten
- XPS-Dämmplatten
- Phenolharz-Schaumplatten
- Polyesterfaser-Dämmstoffe
- Flachsdämmstoffe (lose)
- Grasfaserdämmplatten
- Schilfdämmplatten
- Schilfdämmstoffe (lose)
- Zementgebundene EPS Platten
- Steinwolle (lose)
- Glaswolle (lose)
- Randstreifen PE

Erläuterung

Die Herstellung von Metallen ist mit hohen Umweltbelastungen verbunden. Bei sortenreinen Metallprodukten können diese Belastungen durch ein hochwertiges Recycling teilweise kompensiert werden. Aus Verbundprodukten können Metalle nicht oder nur sehr aufwändig wiedergewonnen werden. Außerdem entstehen bei der Beseitigung von Metallen in Verbundprodukten Probleme durch Metallmobilisation in Müllverbrennungsanlagen und auf Deponien.

Mit Metallfolie kaschierte Bauprodukte (Dämmstoffe, Gipskartonplatten etc.) sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Verbundprodukte aus mehreren Baustoffen (z.B. aus Dämmstoff und Gipskartonplatte) sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden.

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110021G + Verbot von SVHC ÖKO

Verbot von SVHC

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die Kandidatenliste (REACH, Anhang XIV) aufgenommen wurden, dürfen im verkaufsfertigen Endprodukt nicht enthalten sein. Verunreinigungen bis zu 0,1 Gewichtsprozent werden toleriert.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Estrich Zusatzstoffe
- Oberflächenbeschichtungen für Estrich
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Dispersionsbasis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Epoxidharz-Basis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Polyurethan-Basis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf MMA-Basis
- Dichtstoffe

Erläuterung

SVHC (substances of very high concern, dt. „besonders besorgniserregende Stoffe“) sind chemische Verbindungen, die laut dem europäischen Chemikalienrecht (REACH (EG/1907/2006)) schwerwiegende und oft irreversible Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben können. Ihre Verwendung ist prinzipiell unerwünscht. Langfristiges Ziel ist es, diese Stoffe gänzlich aus dem Umlauf in Europa auszuschleusen.

SVHC sind alle Stoffe, die entweder bereits auf der Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (lt. Anhang XIV der REACH-Verordnung) stehen, oder in die Liste der für eine Zulassung infrage kommenden Stoffe („Kandidatenliste“) aufgenommen worden sind.

Diese Stoffe wurden zumindest nach einem der folgenden Artikel der REACH-Verordnung klassifiziert:

- *57a: als kanzerogen (Gefahrenklasse Kanzerogenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)*
- *57b: als mutagen (Gefahrenklasse Keimzellmutagenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)*
- *57c: als reproduktionstoxisch (Gefahrenklasse Reproduktionstoxizität der Kategorie 1A oder 1B nach CLP)*
- *57d: als persistent (schwer abbaubar), bioakkumulativ (im Organismus anreichernd) und toxisch (PBT) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung*
- *57e: als sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung*
- *57f: es liegt ein wissenschaftlicher Beweis für eine andere ernsthafte Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt vor. Zum Beispiel: Neurotoxizität oder endokrine Disruptoren.*

Nicht jeder Stoff, der nach der CLP mit einer oder mehreren dieser Eigenschaften gekennzeichnet werden muss, ist automatisch ein SVHC.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110021H + Verbot von akut toxischen Stoffen ÖKO

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Verbot von akut toxischen Stoffen

Es dürfen keine Stoffe enthalten sein, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) mit folgenden H-Sätzen gekennzeichnet werden müssen:

CLP Einstufung	Gefahrenhinweis
Akute Toxizität, Kategorie 1	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 2	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 3	H301 (oral) H311 (dermal) H331 (inhal.)

Als Grenzwert werden Gehalte je Stoff bis zu 0,1 Gewichtsprozent akzeptiert.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Kunstharzestriche
- Holzspan-Dämmplatten
- Holzwolle-Dämmplatten (mit Porenverschluss)
- Holzwolle-Dämmplatten (ohne Porenverschluss)
- Holzwolle-Mehrschicht-Dämmplatten
- Dämmschüttungen aus Blähglimmer
- Dämmschüttungen aus Blähperlite
- Dämmschüttungen aus Blähton
- Glaswolle-Dämmmatten
- Glaswolle-Dämmplatten
- Mineralschaum-Dämmplatten
- Schaumglas-Dämmplatten
- Schaumglasgranulate
- Steinwolle-Dämmmatten
- Steinwolle-Dämmplatten
- Calciumsilikat-Dämmplatte
- Estrich Zusatzstoffe
- Oberflächenbeschichtungen für Estrich
- Perlite-Dämmplatten
- Steinwolle (lose)
- Glaswolle (lose)
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Dispersionsbasis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Epoxidharz-Basis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Polyurethan-Basis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf MMA-Basis
- Karton-Sand Dämmplatten
- Schaumdämmstoffe auf Zementbasis
- Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen
- Synthetische Dämmstoffe
- Dichtstoffe

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Erläuterung

Stoffe, die bei Verschlucken (oral), Einatmen (inhalativ) oder durch Resorption über die Haut (dermal) lebensgefährlich oder giftig sind, dürfen nicht zum Einsatz kommen.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110021I + Vermeidung der Verbreitung von HBCD ÖKO

Vermeidung der Verbreitung von HBCD

Produkte, denen expandiertes Polystyrol (EPS) zugemischt wird, dürfen ausschließlich HBCD-freies EPS enthalten. Eine Vermischung von HBCD-haltigem Polystyrol aus Recyclingprozessen mit HBCD-freiem Polystyrol ist unzulässig.

Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ggf. Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers über die HBCD-Freiheit des zugemischten EPS

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Gebundene EPS-Schüttungen
- EPS-Automatenplatten
- EPS-Dämmplatten
- EPS-Granulate
- Estrich Zusatzstoffe
- Zementgebundene EPS Platten

Erläuterung

Polystyrol aus EPS-Platten kann wirtschaftlich nicht recycelt werden. Derzeit wird EPS im Baubereich zerrieben und in Produkten wie Dämmschüttungen, Dämmputzen oder Bitumenanstrichen verwertet. Das bisher in EPS-Platten verwendete Flammschutzmittel HBCD ist inzwischen als SVHC und POP verboten und darf auch über Recyclingprodukte nicht mehr in Umlauf gebracht werden.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110021J + VOC- und SVOC-Grenzwerte für Holzfaser-Dämmstoffe ÖKO

VOC- und SVOC-Grenzwerte für Holzfaser-Dämmstoffe

Holzfaser-Dämmstoffe, die raumseitig der Luftdichtigkeitsschicht des Gebäudes verlegt werden, müssen die folgenden Anforderungen an das Emissionsverhalten erfüllen:

Parameter	Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen
Kanzerogene Stoffe der Kategorien 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008 (C-Stoffe)	1 µg/m³ (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6-C16 (TVOC-Essigsäure)	300 µg/m³
Essigsäure	600 µg/m³
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16-C22 (TSVOC)	100 µg/m³
Formaldehyd*)	0,05 ppm*)

*) Nachweis nur für Dämmstoffe mit formaldehydhaltigem Bindemittel, erforderlicher Nachweis:

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle gem. Prüfkammerverfahren nach ÖNORM EN ISO 16000 (-3),-6,-9,-11 sowie ÖNORM EN 16516. Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Holzfaser-Dämmstoffe eine Raumbeladung von ≥ 0,5 m^2/m^3 anzuwenden ist. Für ältere Messungen werden Prüfungen gemäß AgBB-Schema 2015 anerkannt. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Produkte, die mit einem der folgenden Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen:

- natureplus-Qualitätszeichen der Richtlinien RL0104 und RL0201
- Blauer Engel (DE-UZ 132)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Holzfaser-Dämmplatten
- Holzfaser-Dämmstoffe (lose)

Erläuterung

Holzfaserdämmstoffe können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Formaldehyd (sofern formaldehydhaltige Bindemittel eingesetzt werden) flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen (VOC und SVOC) wie Aldehyde, Terpene aus Holzinhaltsstoffen sowie kurzkettige Carbonsäuren, insbesondere Essigsäure und Ameisensäure.

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

LB-Version: 19 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110021K + Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft ÖKO

Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft

Mindestens 50 % des Holzes bzw. 50 % der primären Rohstoffe für Holzwerkstoffe müssen aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen.

Nachweis:

- Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers und Vorlage eines der folgenden Zertifikate (CoC...chain of custody):
-
  - FSC pure - CoC
  - FSC-mixed (70-100 %) - CoC
  - FSC mixed credit (70 – 100 %) - CoC
  - FSC recycled (70 – 100 %) - CoC
  - FSC recycled credit (70 – 100 %) - CoC
  - PEFC - CoC
  - Naturland-Zertifikat
  - Holz von Hier-Zertifikat
  - andere gleichwertige Nachweise

- Bei direktem Bezug aus einem Sägewerk, kann auch eine Herkunftsbestätigung über Wuchsgebiet aus Österreich, Deutschland oder Schweiz oder einem Land, in dem Nachhaltigkeitskriterien im Sinne des § 1 des Österreichischen Forstgesetzes gesetzlich verankert sind, vorgelegt werden.

- Nachweisliche Herkunft aus Althölzern, Industriehölzern wie beispielsweise Sägerestholz, Spreißeln, Schwarten und Kappstücken oder Altpapier.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Holzfaser-Dämmplatten
- Holzfaser-Dämmstoffe (lose)
- Holzspan-Dämmplatten
- Holzspäne (lose), Sägemehl
- Holzwolle-Dämmplatten (mit Porenverschluss)
- Holzwolle-Dämmplatten (ohne Porenverschluss)
- Holzwolle-Mehrschicht-Dämmplatten

Erläuterung

Durch die vielfältigen Funktionen des Waldes kommt es bei Bewirtschaftung und sonstigen Nutzungen zu Konflikten zwischen verschiedenen Interessengruppen.

Damit Wälder langfristig ihre Funktionen als Schutz vor z.B. Lawinen und Bodenerosion und als Erholungsraum für die Menschen erfüllen können, müssen sie nachhaltig bewirtschaftet werden.

Für eine nachhaltige Bewirtschaftung müssen Forstwege, Maschinen, Abholzung, Aufforstung und Pestizideinsatz möglichst naturverträglich gestaltet bzw. eingesetzt werden. Hölzer sollen aus unumstrittenen Quellen stammen, das bedeutet

- *keine illegalen Schlägerungen,*
- *kein Holz aus besonders schützenswerten Wäldern wie etwa den Urwäldern in Sibirien bzw. dem europäischen Russland,*
- *kein Holz von gentechnisch veränderten Bäumen.*

In manchen Ländern ist die Pflicht zur nachhaltigen Holzbewirtschaftung rechtsverbindlich verankert (z.B.: in Deutschland, Österreich und der Schweiz).

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110021L + Grenzwerte für KMR-Stoffe ÖKO

Grenzwerte für KMR-Stoffe

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen in Chemikalien und in Erzeugnissen zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Karzinogenität	Kategorie 1A,1B	H350, H350i	≤ 0,1
	Kategorie 2	H351	≤ 1
Keimzellmutagenität	Kategorie 1A,1B	H340	≤ 0,1
	Kategorie 2	H341	≤ 1
Reproduktionstoxizität	Kategorie 1A,1B	H360	≤ 0,1
	Kategorie 2	H361	≤ 1
Reproduktionstoxizität	auf oder über die Laktation	H362	≤ 1

Ausgenommen Titandioxid (CAS 13463-67-7), wenn das Produkt als flüssiges Gemisch in Verkehr gebracht wird, da sich die Einstufung von Titandioxid nur auf einatembare Stäube (pulverförmig) bezieht.

Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Estrich Zusatzstoffe
- Oberflächenbeschichtungen für Estrich
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Dispersionsbasis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Epoxidharz-Basis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Polyurethan-Basis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf MMA-Basis
- Dichtstoffe

Erläuterung

KMR-Stoffe sind gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) folgendermaßen definiert:

- *Als krebserzeugend (kanzerogen) gelten Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.*
- *Erbgutverändernde (mutagene) Stoffe und Gemische können beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption vererbbare genetische Schäden zur Folge haben oder ihre Häufigkeit erhöhen.*
- *Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption nicht vererbbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können, werden als die Fortpflanzung beeinträchtigend (reproduktionstoxisch) eingestuft.*

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

LB-Version: 19 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

110021M + Grenzwerte für gewässergefährdende Stoffe ÖKO

Grenzwerte für gewässergefährdende Stoffe

Stoffe, die als gewässergefährdend nach CLP-Verordnung 1272/2008 (siehe Tabelle) eingestuft sind, dürfen in Gemischen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Akut gewässergefährdend	Kategorie 1	H400	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 1	H410	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 2	H411	≤ 1

Ausgenommen sind Zinkphosphat (CAS 7779-90-0) und Zinkoxid (CAS 1314-13-2) als Isolierpigmente. Diese dürfen insgesamt zu maximal 5 Gewichtsprozenten zugesetzt werden, solange keine praxiserprobten Ersatzstoffe zur Verfügung stehen.

Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Estrich Zusatzstoffe
- Oberflächenbeschichtungen für Estrich
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Dispersionsbasis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Epoxidharz-Basis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Polyurethan-Basis
- Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf MMA-Basis
- Dichtstoffe

Erläuterung

Chemikalien, die mögliche Gefahren für die Umwelt mit sich bringen, werden als "umweltgefährlich" bezeichnet. In der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008), die schrittweise die RL 67/548/EWG (für Stoffe) und RL 1999/45/EG (für Zubereitungen) ersetzt hat, wird die Gefahrenbezeichnung „umweltgefährlich“ durch die Gefahrenklasse „gewässergefährdend“ und die zusätzliche Gefahrenklasse „Die Ozonschicht schädigend“ ersetzt. Zu diesen beiden Gefahrenklassen zählen z. B. Substanzen, die die Ozonschicht zerstören, besonders schwer abbaubar oder für Wasserorganismen schädlich sind. Aufgrund ihrer Gefahren für die Umwelt müssen unter anderem Treibstoffe, manche Lösungsmittel, Lacke und verschiedene Holzschutz- und Desinfektionsmittel gekennzeichnet werden. Auch Naturstoffe wie z. B. Limonen, das als Bestandteil von Orangenöl vorliegt, können als „umweltgefährlich“ bzw. „gewässergefährdend“ eingestuft sein.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Produkte im baubook:
www.baubook.info/oea/P.php?LG=11

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

1121 Vorbereiten des Untergrundes

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

LB-Version: 22 *Geändert*

112104 Niveauausgleich aus Splitt, zementgebunden, einschließlich Verdichten.

Im Positionsstichwort ist die Dicke (cm) angegeben.

112104A Niveauausgleich Splitt zementgebunden b.5cm **m³**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112104B Niveauausgleich Splitt zementgebunden ü.5-10cm **m³**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112104X Niveauausgleich Splitt zementgebunden ü.10 cm b._____ **m³**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112104Y Az Niveauausgleich zementgebunden b.10cm f.schnell trocknend **m³**

Aufzahlung (Az) für eine schnell trocknende Ausführung.

Belegereif ab _____ Tagen.

LB-Version: 22

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
112106	Niveauausgleich mit gebundenen Stoffen. Im Positionsstichwort ist die Dicke (cm) angegeben.	
112106A	**Niveauausgleich gebundene Stoffe b.5cm** *LB-Version: 22* *Geändert* Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	**m³**
112106B	**Niveauausgleich gebundene Stoffe ü.5-10cm** *LB-Version: 22* Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	**m³**
112106X	**Niveauausgleich gebundene Stoffe ü.10cm b._____** *LB-Version: 22* Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	**m³**
112106Y	**Az Niveauausgleich gebunden b.10cm f.schnell trocknend** Aufzahlung (Az) für eine schnell trocknende Ausführung. Belegereif ab _____ Tagen. *LB-Version: 22* Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	**m³**
112107	Untergrund als Vorbereitung für Verbundestriche.	
112107A	**Untergrund f.Verbundestrich aufrauen** Aufrauen (z.B. Sand- oder Kugelstrahlen), einschließlich Entsorgen der Baurestmassen. *LB-Version: 22* *Geringfügig Geändert* Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	**m²**
112108	Haftbrücke für Verbundestriche.	
112108A	**Haftbrücke Dispersionsbasis** Auf Dispersionsbasis mit oder ohne Zementzusatz. *LB-Version: 22* *Geringfügig Geändert* Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	**m²**
112108B	**Haftbrücke Epoxyharz** Auf Kunstharzbasis (Epoxy). *LB-Version: 22* *Geringfügig Geändert* Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde gesperrt* *Bei Epoxidsystemen weisen mehrere Stoffgruppen in der Harz- und in der Härterkomponente (v.a. Glycilether und Amine) sowohl beim Einatmen als auch bei Hautkontakt hoch sensibilisierende Eigenschaften auf. Systeme auf Epoxidharzbasis werden daher in ökologisch orientierten Leistungsverzeichnissen nach Möglichkeit vermieden.*	**m²**

1122 Trenn-u.Dämmschichten

1. Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Randstreifen

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Mehrlagige Ausführungen von Dämmschichten (z.B. Wärme- plus Trittschalldämmung) werden kreuzweise verlegt und je Lage abgerechnet.

LB-Version: 22 *Geändert*

112200 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert:

112200F Fußbodenaufbau zu 11.22

Betrifft Position(en): _____

Höhe (von Rohdecke bis FBOK): _____mm

Schichtaufbau: _____

Technische Anforderungen (z.B. Belastung, Feuchtigkeit, Wärme - und Schallschutz): _____

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112201 Trenn- oder Gleitschichten mit mindestens 10 cm Übergriffen.

Abgerechnet wird die abgedeckte Bodenfläche je Lage.

Im Positionsstichwort ist die Mindest-Dicke angegeben.

112201A Trenn-/Gleitschicht Folie 0,1mm **m²**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112201B Trenn-/Gleitschicht Folie 0,2mm **m²**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112201C Trenn-/Gleitschicht Folie 0,2mm verklebt **m²**

Ausführung: verklebt

LB-Version: 22

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112202 Dampfbremsschichte.

Stöße und Überlappungen sind mit Klebeband verklebt, einschließlich etwaiger Aufkantungen an Rändern.

Abgerechnet wird die abgedeckte Bodenfläche.

112202A Dampfbremsschichte PE-Folie verklebt sd-Wert≥100 **m²**

Aus Polyethylenfolie (PE-Folie), mit einer diffusionsäquivalenten Luftschichtdicke (sd-Wert) von mindestens 100 m.

LB-Version: 22 *Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112202X Dampfbremsschichte verklebt **m²**

Mit einer diffusionsäquivalenten Luftschichtdicke, sd-Wert: _____

LB-Version: 22 *Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112210 Trittschalldämmung unter schwimmendem Estrich mit Kautschuk oder Polyurethan, als dauerelastische Schalldämmunterlage.

1. belastbar ≤ 10 kPa Nutzlast auf dem Estrich

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

2. Zusammendrückbarkeitsstufe CP2

Im Positionsstichwort ist die Dicke (mm) der Unterlage angegeben.

112210A **Trittschalldämmung m.Kautschuk/Polyurethan 5mm** **m²**

Dynamische Steifigkeit:_____

LB-Version: 22

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112210B **Trittschalldämmung m.Kautschuk/Polyurethan 10mm** **m²**

Dynamische Steifigkeit:_____

LB-Version: 22

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112210X **Trittschalldämmung m.Kautschuk/Polyurethan_____** **m²**

Dynamische Steifigkeit:_____

LB-Version: 22

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112211 Trittschalldämmung unter schwimmendem Estrich mit Mineralwolleplatten (Produkttype MW-T).

- belastbar ≤ 2 kPa Nutzlast auf dem Estrich
- Zusammendrückbarkeitsstufe CP5

Im Positionsstichwort ist die Nenndicke (mm) der Platten angegeben.

112211B **Trittschalldämmung m.Mineralwollepl.20mm CP5** **m²**

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112203A*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112211C **Trittschalldämmung m.Mineralwollepl.25mm CP5** **m²**

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112203B*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112211D **Trittschalldämmung m.Mineralwollepl.30mm CP5** **m²**

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112203C*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112211E **Trittschalldämmung m.Mineralwollepl.35mm CP5** **m²**

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112203X*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112212 Trittschalldämmung unter schwimmendem Estrich mit Mineralwolleplatten (Produkttype MW-T).

- belastbar ≤ 3 kPa Nutzlast auf dem Estrich
- Zusammendrückbarkeitsstufe CP4

Im Positionsstichwort ist die Nenndicke (mm) der Platten angegeben.

112212B **Trittschalldämmung m.Mineralwollepl.20mm CP4** **m²**

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112204A*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

112212C **Trittschalldämmung m.Mineralwollepl.25mm CP4** **m²**

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112204B*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112212D **Trittschalldämmung m.Mineralwollepl.30mm CP4** **m²**

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112204C*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112212E **Trittschalldämmung m.Mineralwollepl.35mm CP4** **m²**

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112204D*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112213 Trittschalldämmung unter schwimmendem Estrich mit Mineralwolleplatten (Produkttype MW-T).

- belastbar ≤ 4 kPa Nutzlast auf dem Estrich
- Zusammendrückbarkeitsstufe CP3

Im Positionsstichwort ist die Nenndicke (mm) der Platten angegeben.

112213B **Trittschalldämmung m.Mineralwollepl.20mm CP3** **m²**

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112205B*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112213C **Trittschalldämmung m.Mineralwollepl.25mm CP3** **m²**

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112205C*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112213D **Trittschalldämmung m.Mineralwollepl.30mm CP3** **m²**

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112205D*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112213E **Trittschalldämmung m.Mineralwollepl.35mm CP3** **m²**

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112205E*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112214 Trittschalldämmung unter schwimmendem Estrich mit Mineralwolleplatten (Produkttype MW-T).

- belastbar ≤ 5 kPa Nutzlast auf dem Estrich
- Zusammendrückbarkeitsstufe CP2

Im Positionsstichwort ist die Nenndicke (mm) der Platten angegeben.

112214A **Trittschalldämmung m.Mineralwollepl.15mm CP2** **m²**

LB-Version: 22

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112214B **Trittschalldämmung m.Mineralwollepl.20mm CP2** **m²**

LB-Version: 22

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112214C **Trittschalldämmung m.Mineralwollepl.25mm CP2** **m²**

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

LB-Version: 22

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112214D **Trittschalldämmung m.Mineralwollepl.30mm CP2** **m²**

LB-Version: 22

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112214E **Trittschalldämmung m.Mineralwollepl.35mm CP2** **m²**

LB-Version: 22

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112217 Trittschalldämmung unter schwimmendem Estrich mit Hartschaumplatten aus expandiertem Polystyrol (Produkttype EPS-T 650).

- belastbar ≤ 4 kPa Nutzlast auf dem Estrich
- Zusammendrückbarkeitsstufe CP3

Im Positionsstichwort ist die Nenndicke (mm) der Platten angegeben.

112217B **Trittschalldämmung m.Hartschaumpl.20mm CP3** **m²**

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112216A*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112217C **Trittschalldämmung m.Hartschaumpl.25mm CP3** **m²**

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112216B*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112217D **Trittschalldämmung m.Hartschaumpl.30mm CP3** **m²**

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112216C*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112217F **Trittschalldämmung m.Hartschaumpl.40mm CP3** **m²**

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112216D*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112218 Trittschalldämmung unter schwimmendem Estrich mit Hartschaumplatten aus expandiertem Polystyrol (Produkttype EPS-T 1000).

- belastbar ≤ 5 kPa Nutzlast auf dem Estrich
- Zusammendrückbarkeitsstufe CP2

Im Positionsstichwort ist die Nenndicke (mm) der Platten angegeben.

112218B **Trittschalldämmung m.Hartschaumpl.20mm CP2** **m²**

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112218A*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112218C **Trittschalldämmung m.Hartschaumpl.25mm CP2** **m²**

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112218A*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112218D **Trittschalldämmung m.Hartschaumpl.30mm CP2** **m²**

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112218A*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112218F **Trittschalldämmung m.Hartschaumpl.40mm CP2** **m²**

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112218B*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112221 Wärmedämmung unter schwimmendem Estrich mit extrudiertem Polystyrolhartschaumstoff (XPS-G)

- mit glatten Kanten oder Stufenfalz

Im Positionsstichwort ist die Nenndicke (mm) der Platten angegeben.

112221A **Wärmedämmung m.Hartschaumpl.XPS-G 30mm** **m²**

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112212A*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112221B **Wärmedämmung m.Hartschaumpl.XPS-G 40mm** **m²**

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112212B*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112221C **Wärmedämmung m.Hartschaumpl.XPS-G 50mm** **m²**

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112212C*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112221X **Wärmedämmung m.Hartschaumpl.XPS-G_____** **m²**

LB-Version: 22 *Geändert* *Vorherige Position: 112212X*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112223 Wärmedämmung unter schwimmendem Estrich mit Hartschaumplatten, aus expandiertem Polystyrol (Produkttype EPS-W 20).

- Wärmeleitfähigkeit (Lambda) ≤ mindestens 0,038 W/mK

Im Positionsstichwort ist die Nenndicke (mm) der Platten angegeben.

112223A **Wärmedämmung m.Hartschaumpl.0,038 W/mK EPS-W 20 30mm** **m²**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert* *Vorherige Position: 112214A*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112223B **Wärmedämmung m.Hartschaumpl.0,038 W/mK EPS-W 20 40mm** **m²**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert* *Vorherige Position: 112214B*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112223C **Wärmedämmung m.Hartschaumpl.0,038 W/mK EPS-W 20 50mm** **m²**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert* *Vorherige Position: 112214C*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112223X **Wärmedämmung m.Hartschaumpl.0,038 W/mK EPS-W 20_____** **m²**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert* *Vorherige Position: 112214X*

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112225 Wärmedämmung unter schwimmendem Estrich mit Hartschaumplatten, aus expandiertem Polystyrol mit Infrarottrübungsmittel (Produkttype EPS-W 20 grau/schwarz).

Wärmeleitfähigkeit (Lambda) ≤ mindestens 0,031 W/mK

Im Positionsstichwort ist die Nenndicke (mm) der Platten angegeben.

112225X Wärmedämmung m.Hartschaumpl.EPS-W 20 g/s_____ m²

Wärmeleitfähigkeit (Lambda):_____W/mK

LB-Version: 22

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112227 Wärmedämmung unter schwimmendem Estrich mit Hartschaumplatten aus Polyurethan mit diffusionsdichter Deckschicht (Produkttype PU-DD).

Wärmeleitfähigkeit (Lambda) ≤ mindestens 0,023 W/mK

Im Positionsstichwort ist die Nenndicke (mm) der Platten angegeben.

112227X Wärmedämmung m.Hartschaumpl.PU-DD_____ m²

Wärmeleitfähigkeit (Lambda):_____ W/mK

LB-Version: 22

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112229 Aufzahlung (Az) auf Trittschall- und Wärmedämmungen.

112229A Az Trittschall-u.Wärmedämmung f.Trägersystem f.Montage FBH m²

Für ein Trägersystem für die Montage einer Fußbodenheizung (FBH).

Betrifft Position(en): _____

LB-Version: 22

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

1123 Nutzestriche

Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Abschneiden der Randstreifen

LB-Version: 22 *Geändert*

112300 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert:

112300F Fußbodenaufbau zu 11.23

Betrifft Position(en): _____

Höhe (von Rohdecke bis FBOK): _____mm

Schichtaufbau: _____

Technische Anforderungen (z.B. Belastung, Feuchtigkeit, Wärme - und Schallschutz): _____

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112303 Schwimmender Zementestrich (Zem.E) als Nutzestrich für geringe Beanspruchungen.

Im Positionsstichwort ist die Dicke (mm) und die Festigkeitsklasse angegeben.

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
112303A	**Schwimm.Zem.E-Nutzestrich 50mm E225**	**m²**
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112303B	**Schwimm.Zem.E-Nutzestrich 60mm E225**	**m²**
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112303C	**Schwimm.Zem.E-Nutzestrich 70mm E225**	**m²**
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112303E	**Schwimm.Zem.E-Nutzestrich 50mm E300**	**m²**
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112303F	**Schwimm.Zem.E-Nutzestrich 60mm E300**	**m²**
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112303G	**Schwimm.Zem.E-Nutzestrich 70mm E300**	**m²**
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112303H	**Schwimm.Zem.E-Nutzestrich 80mm E300**	**m²**
	LB-Version: 22	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112303I	**Schwimm.Zem.E-Nutzestrich 90mm E300**	**m²**
	LB-Version: 22	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112303K	**Schwimm.Zem.E-Nutzestrich 40mm E400**	**m²**
	LB-Version: 22	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112303L	**Schwimm.Zem.E-Nutzestrich 50mm E400**	**m²**
	LB-Version: 22	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112303M	**Schwimm.Zem.E-Nutzestrich 60mm E400**	**m²**
	LB-Version: 22	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
112303N	**Schwimm.Zem.E-Nutzestrich 70mm E400**	**m²**
	LB-Version: 22	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112303O	**Schwimm.Zem.E-Nutzestrich 80mm E400**	**m²**
	LB-Version: 22	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112303P	**Schwimm.Zem.E-Nutzestrich 90mm E400**	**m²**
	LB-Version: 22	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112305	Verbundzementestrich (Verbund Zem.E) als Nutzestrich. Im Positionsstichwort ist die Dicke (mm) und die Festigkeitsklasse angegeben.	
112305A	**Verbund Zem.E-Nutzestrich 30mm E225**	**m²**
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112305B	**Verbund Zem.E-Nutzestrich 40mm E225**	**m²**
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112305C	**Verbund Zem.E-Nutzestrich 50mm E225**	**m²**
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112305E	**Verbund Zem.E-Nutzestrich 30mm E300**	**m²**
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112305F	**Verbund Zem.E-Nutzestrich 40mm E300**	**m²**
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112305G	**Verbund Zem.E-Nutzestrich 50mm E300**	**m²**
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112305I	**Verbund Zem.E-Nutzestrich 20mm E400**	**m²**
	LB-Version: 22	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112305J	**Verbund Zem.E-Nutzestrich 30mm E400**	**m²**
	LB-Version: 22	

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	

1124 **Unterlagsestriche**

LB-Version: 22 *Geändert*

112400 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert:

112400F **Fußbodenaufbau zu 11.24**

Betrifft Position(en): _____

Höhe (von Rohdecke bis FBOK): _____mm

Schichtaufbau: _____

Technische Anforderungen (z.B. Belastung, Feuchtigkeit, Wärme - und Schallschutz): _____

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112403 Schwimmender Zementestrich (Zem.E) als Unterlagsestrich (U-Estrich).

Im Positionsstichwort ist die Dicke (mm) und die Festigkeitsklasse angegeben.

112403A **Schwimm.Zem.E-U-Estrich 45mm E225** **m²**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112403B **Schwimm.Zem.E-U-Estrich 50mm E225** **m²**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112403C **Schwimm.Zem.E-U-Estrich 60mm E225** **m²**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112403D **Schwimm.Zem.E-U-Estrich 70mm E225** **m²**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112403F **Schwimm.Zem.E-U-Estrich 45mm E300** **m²**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112403G **Schwimm.Zem.E-U-Estrich 50mm E300** **m²**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112403H **Schwimm.Zem.E-U-Estrich 60mm E300** **m²**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
112403I	**Schwimm.Zem.E-U-Estrich 70mm E300**	**m²**
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112403J	**Schwimm.Zem.E-U-Estrich 80mm E300**	**m²**
	LB-Version: 22	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112403K	**Schwimm.Zem.E-U-Estrich 90mm E300**	**m²**
	LB-Version: 22	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112403M	**Schwimm.Zem.E-U-Estrich 40mm E400**	**m²**
	LB-Version: 22	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112403N	**Schwimm.Zem.E-U-Estrich 50mm E400**	**m²**
	LB-Version: 22	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112403O	**Schwimm.Zem.E-U-Estrich 60mm E400**	**m²**
	LB-Version: 22	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112403P	**Schwimm.Zem.E-U-Estrich 70mm E400**	**m²**
	LB-Version: 22	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112403Q	**Schwimm.Zem.E-U-Estrich 80mm E400**	**m²**
	LB-Version: 22	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112403R	**Schwimm.Zem.E-U-Estrich 90mm E400**	**m²**
	LB-Version: 22	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112405	Verbundzementestrich (Verbund Zem.E) als Unterlagsestrich (U-Estrich). Im Positionsstichwort ist die Dicke (mm) und die Festigkeitsklasse angegeben.	
112405A	**Verbund Zem.E-U-Estrich 30mm E225**	**m²**
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112405B	**Verbund Zem.E-U-Estrich 40mm E225**	**m²**
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112405C **Verbund Zem.E-U-Estrich 50mm E225** **m²**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112405F **Verbund Zem.E-U-Estrich 30mm E300** **m²**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112405G **Verbund Zem.E-U-Estrich 40mm E300** **m²**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112405H **Verbund Zem.E-U-Estrich 50mm E300** **m²**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112411 Schwimmender Calciumsulfat-Fließestrich (CSFE) als Unterlagsestrich (U-Estrich).
Im Positionsstichwort ist die Dicke (mm) und die Festigkeitsklasse angegeben.

112411A **Schwimm.CSFE-U-Estrich 40mm E225** **m²**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112411B **Schwimm.CSFE-U-Estrich 45mm E225** **m²**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112411C **Schwimm.CSFE-U-Estrich 50mm E225** **m²**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112411D **Schwimm.CSFE-U-Estrich 60mm E225** **m²**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112411E **Schwimm.CSFE-U-Estrich 65mm E225** **m²**

LB-Version: 22

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

112411G **Schwimm.CSFE-U-Estrich 40mm E300** **m²**

LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
112411H	**Schwimm.CSFE-U-Estrich 45mm E300**	**m²**
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112411I	**Schwimm.CSFE-U-Estrich 50mm E300**	**m²**
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112411J	**Schwimm.CSFE-U-Estrich 60mm E300**	**m²**
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112431	Aufzahlung (Az) auf beheizte Estriche, ohne Unterschied der Art und Dicke.	
112431A	**Az beheizter Estrich f.Erschwernis u.Feuchtigkeitsmesspunkte**	**m²**
	Für erschwertes Einbringen des Estriches auf den Fußbodenheizungsrohren und den Einbau von Messpunkten zur Restfeuchtigkeitsmessung.	
	Betrifft Position(en): _____	
	LB-Version: 22	
1125	**Sonstige Leistungen**	
	LB-Version: 22 *Geändert*	
112501	Aufzahlung (Az) auf Estrich.	
	Im Positionsstichwort ist die Schnellestrich-Klasse (SE) angegeben.	
	Abgerechnet wird das Raummaß des Estrichs.	
112501A	**Az f.Schnellestrich SE21**	**m³**
	Betrifft Position(en): _____	
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112501B	**Az f.Schnellestrich SE14**	**m³**
	Betrifft Position(en): _____	
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112501C	**Az f.Schnellestrich SE7**	**m³**
	Betrifft Position(en): _____	
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112501D	**Az f.Schnellestrich SE4**	**m³**
	Betrifft Position(en): _____	
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112501E	**Az f.Schnellestrich SE2**	**m³**

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
	Betrifft Position(en): _____	
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112501F	**Az f.Schnellestrich SE1**	**m³**
	Betrifft Position(en): _____	
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112502	Fugen ausfüllen, einschließlich Entfernen der Aussparstreifen und Reinigen der Fugenflächen. Mit Rundschnur und elastischem Dichtstoff, mit einem Dauerdehnvermögen von mindestens 15 Prozent. Im Positionsstichwort ist die Fugenbreite (mm) angegeben.	
112502B	**Fuge m.elastischem Dichtstoff ü.5-8mm**	**m**
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112502C	**Fuge m.elastischem Dichtstoff ü.8-12mm**	**m**
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112504	Estrichbewehrung. Abgerechnet wird das Raummaß des Estrichs.	
112504B	**Bewehrung Kunststofffaser**	**m³**
	Mit Kunststofffasern.	
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112511	Anarbeiten des Estrichs an Einbauteile. Im Positionsstichwort ist die Einzelgröße (m^2) angegeben.	
112511A	**Anarbeiten an Einbauteile b.0,5m2**	**Stk**
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112511B	**Anarbeiten an Einbauteile ü.0,5m2**	**m**
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112512	Ausfüllen z.B. von Deckeln und Fußabstreifern mit Estrichmaterial, ohne Unterschied der Einzelgröße bis 1 m^2, der Dicke oder Art des Estrichmaterials, wenn diese Leistung nicht in einem Zuge mit der Estrichherstellung möglich ist und daher gesondert erfolgt (eigener Arbeitsgang).	
112512A	**Deckel,Fußabstreifer ausfüllen m.Estrich**	**Stk**
	LB-Version: 22 *Geringfügig Geändert*	
Sperrinfo:	*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*	
112515	Schwindfugen.	

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
112515A	**Schwindfugen m.Fugendübel**	**m**

Ausbilden mit gleitfähigen Fugendübeln, mindestens 4 mm im Durchmesser, Länge 300 mm, mit PE-Kunststoffrohr ummantelt, einschließlich Knautschzone.

LB-Version: 22

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*